

# Amtsblatt

## der Kreis- und Hochschulstadt Meschede



|      |                             |       |
|------|-----------------------------|-------|
| 2024 | ausgegeben am 25. Juni 2024 | Nr. 8 |
|------|-----------------------------|-------|

|     | Inhaltsverzeichnis                                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|     | <b>Kreis- und Hochschulstadt Meschede</b>                                                                                                                                                                                                                                                     |       |
| 1.  | Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ im Internet                                                                                                                                                                  | 88    |
| 2.  | Bekanntmachung der erneuten Veröffentlichung der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Meschede-Stadt (Bereich Langelohweg) im Internet                                                                                                    | 91    |
| 3.  | Bekanntmachung über die Benennung von Straßen im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede                                                                                                                                                                                                | 98    |
| 4.  | Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Ortsteil Berge                                                                                                                                                       | 100   |
| 5.  | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der Stufe 4                                                                                                                                                                                                                       | 106   |
| 6.  | Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ im Internet                                                                                                                                                                                 | 106   |
| 7.  | Bekanntmachung der Gestaltungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.06.2024 für den Historischen Ortskern Eversberg gem. § 89 BauO NRW                                                                                                                                        | 112   |
| 8.  | Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“ im Internet                                                                                                                                                                                       | 120   |
| 9.  | Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" im Internet                                                                                                                       | 126   |
| 10. | Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 147 "Winterberger Straße" im Ortsteil Remblinghausen                                                                                                                                                                           | 128   |
| 11. | Bekanntmachung der 108. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich "Dünnefeldweg" (Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Dünnefeld") | 130   |

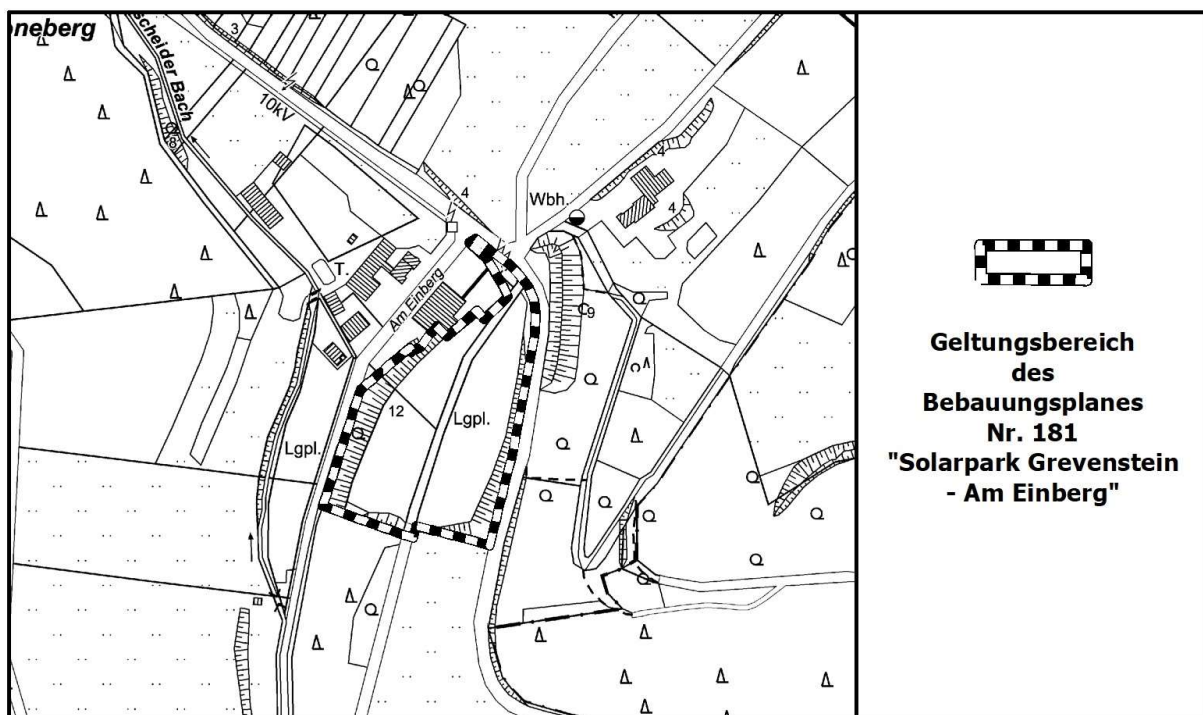
## Bekanntmachung

### der Veröffentlichung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ im Internet

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgebrachten Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ in der Fassung vom 23.05.2024 inklusive Begründung beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der vorstehend genannten Bauleitplanung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:



Im Norden und Osten: Entlang der Landstraße L 839.

Im Süden: Entlang der südlichen Grenze der Parzellen 109, 110 und 205.

Im Westen: Entlang der westlichen Grenze des Flurstücks 109 und auf dem Flurstück 198 entlang der östlichen Gebäudekanten der bestehenden Gebäude sowie der westlichen Grenzen des ehemaligen Rundholzlagerplatzes.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Grevenstein, Flur 4, Flurstücke 109 tlw., 110, 196, 197, 198 tlw., 199, 200, 201, 202 tlw., 203, 204 und 205.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 17.244 m<sup>2</sup>.

#### Zielsetzung der Bauleitplanung:

Die Flächen innerhalb des Bebauungsplanes wurden früher als Rundholzlagerplatz genutzt und liegen seit einigen Jahren brach. Planungsrechtlich befinden sie sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Zielsetzung ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ die verbindliche planungsrechtliche Voraussetzung zur Realisierung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zu schaffen. Darüber hinaus werden Festsetzungen für einen Wirtschaftsweg, Böschungsflächen und eine Trafostation getroffen.

Planinhalt ist im Wesentlichen:

- Festsetzung der Art der baulichen Nutzung als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
- Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung über die Grundflächenzahl 1,0 und die Höhe baulicher Anlagen (OK) als Höchstmaß mit 3,50 m über der Geländeoberfläche
- Festsetzung einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“
- Festsetzung einer Versorgungsfläche „Trafostation“
- Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Böschungsfäche“

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ mit Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 26. Juni 2024 bis  
Donnerstag, dem 25. Juli 2024 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich:  
[www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogene Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ verfügbar sind:

Umweltbezogene Fachinformationen, die zur Einsicht vorliegen:

| <b>Fachbeitrag</b>                                                                                                           | <b>Primäres Schutzgut</b>                                                                                                                                                                                                                                   | <b>Inhalt</b>                                                                                                                               |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begründung zum Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein - Am Einberg“ (Stand Mai 2024)                                   | Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.                                                                                                                                                                                                        | Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. |
| Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2024) | Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>- Landschafts- und Naturschutz</li><li>- Biol. Vielfalt</li><li>- Schutzgüter: Menschen, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft,</li></ul> | Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.                                                |

|                                                                                                                                                   |                                                                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                                                                   | Kultur- und sonstige Sachgüter<br>- Wechselwirkungen                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 181 „Solarpark Grevenstein – Am Einberg“ (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2024) | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet. | Prüfung potenzieller artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (Stufe I) <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Vorprüfung des Artenspektrums</li> <li>▪ Plausibilitätskontrolle der Vorprüfung im Rahmen einer Ortsbegehung</li> <li>▪ Ergebnis: Die Aufstellung des Bebauungsplanes hat keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.</li> </ul> |

Folgende Stellungnahmen mit wesentlichem Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b>                                 | <b>Primäres Schutzgut</b>              | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------|----------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ruhrverband Regionalbereich Nord vom 20.03.2024       | Abwasser                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Abwassertechnische Belange sind nicht betroffen.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg vom 18.03.2024 | Versorgungssicherheit                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Hochspannungsanlagen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet verlaufen und somit nicht betroffen sind.</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                              |
| Landwirtschaftskammer NRW vom 02.04.2024              | Boden (landwirtschaftliche Nutzfläche) | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass es aus landwirtschaftlicher Sicht wünschenswert wäre, wenn eine Mehrfachnutzung der Fläche, z.B. durch Überdachung eines Lagerplatzes mit entsprechenden Modulen, erfolgen würde. Die kombinierte Nutzung der begrenzten Ressource Fläche ist aus agrarstruktureller Sicht sinnvoll, um den sparsamen Umgang mit Grund und Boden gem. § 1a Abs. 2 BauGB im Rahmen von Bauleitplanungen umzusetzen.</li> </ul> |

|                                                                                                                          |                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>18.04.2024<br><u>FD 38 Rettungsdienst / Feuer-<br/>und Katastrophenschutz</u> | Löschwasser                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass die Brandschutzdienststelle eine Löschwassermenge von 400 l/min für die Dauer von 2 Stunden für angemessen hält.</li> <li>▪ Die Löschwasserentnahmestellen sollten in Abständen von ca. 100 m angeordnet sein.</li> <li>▪ Die gesamte Löschwassermenge muss in einem Radius von 300 m zur Verfügung stehen.</li> </ul> |
| <u>FD 42 Immissionsschutz</u>                                                                                            | Menschl. Gesundheit; Tiere                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens weitere Forderungen zur Emissionsbeschränkung bzw. immissions-schutzregelnde Maßnahmen erforderlich werden können.</li> </ul>                                                                                                                    |
| <u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>                                                                                            | Niederschlagswasser und häusliches Abwasser | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis, dass entsprechend der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ im Plangebiet keine Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erforderlich ist.</li> <li>▪ Hinweis, dass der Nachweis zur gemeinwohlverträglichen Versickerung des Niederschlagswassers gem. § 49 Abs. 4 LWG zu erbringen ist.</li> </ul>          |

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

#### **der erneuten Veröffentlichung der 82. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Ortsteil Meschede-Stadt (Bereich Langelohweg) im Internet**

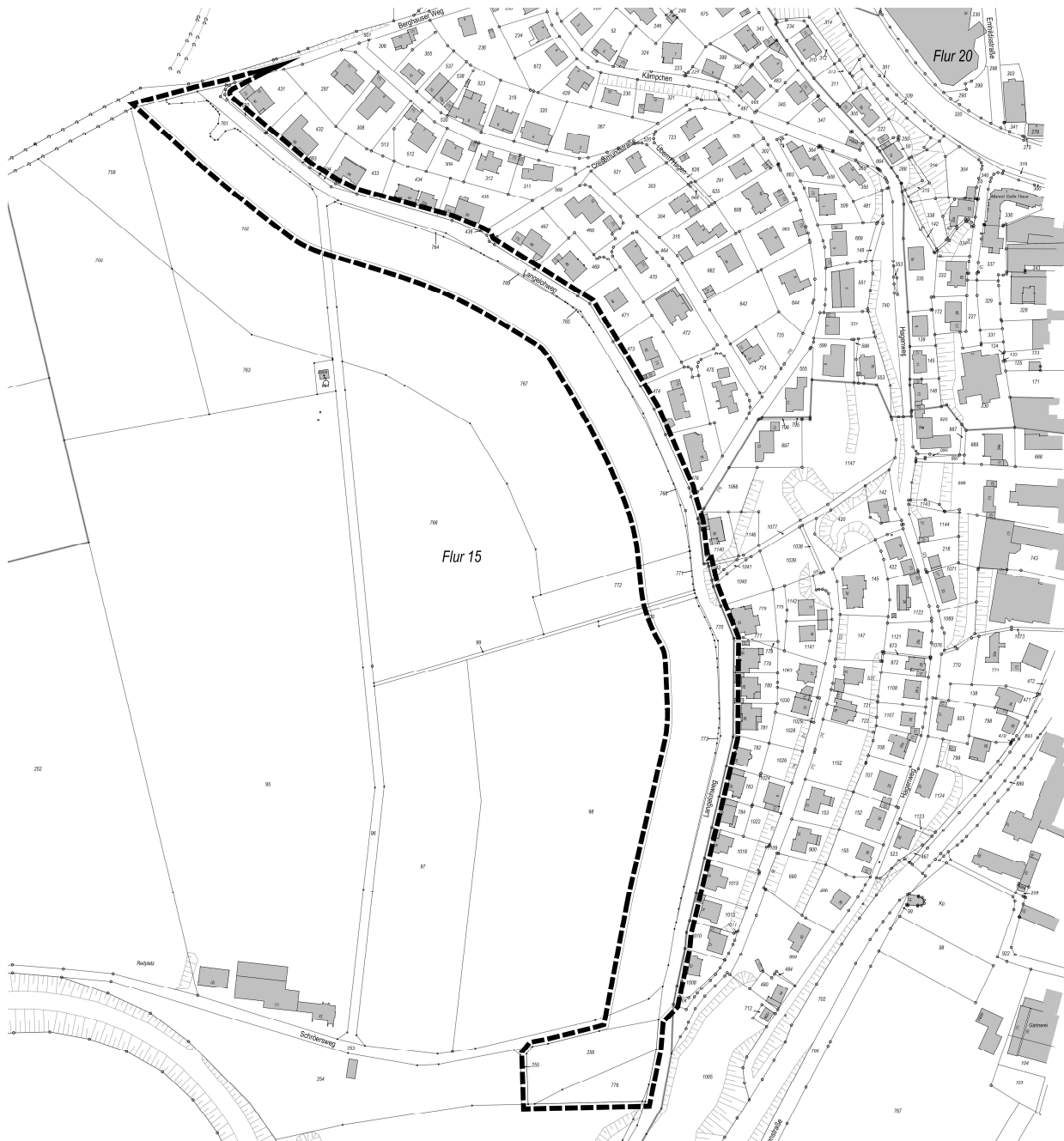
Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den angepassten Entwurf der 82. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

im Bereich des Langelohwegs in der Fassung vom 17.08.2023, zuletzt geändert am 23.05.2024, einschließlich der Begründung hierzu beraten und beschlossen, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt die erneute Veröffentlichung im Internet gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen.

In Bezug auf die Änderungen und ihre möglichen Auswirkungen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt, da nach Einschätzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ansonsten eine längere Verfahrensdauer zu befürchten ist.

Der Geltungsbereich des angepassten Entwurfes der 82. Änderung des Flächennutzungsplans ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 15, Flurstücke 256, 692, 693, 694, 761, 764, 765, 766, 769, 771, 773 und 776 sowie teilweise die Flurstücke 96, 99, 100, 253, 762, 767, 770, 772, 774 und 775.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 3,3 ha.

#### Zielsetzung der Planung:

Auf Basis des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB stellt die 82. Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“ im Zuge der vorbereitenden Bauleitplanung dar. Die bisherigen Darstellungen wie insbesondere Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft sind für die Festsetzung eines Reinen Wohngebietes im Bebauungsplan nicht geeignet.

#### Planinhalt der 82. FNP-Änderung:

- Darstellung einer Wohnbaufläche westlich des Langelohwegs.
- Darstellung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche (Langelohweg).
- Darstellung einer Fläche für die Entsorgung (Regenrückhaltebecken).
- Darstellung von Grünflächen mit der Zweckbestimmung: Parkanlage

#### Gegenstand der Plananpassung

- Erweiterung des Geltungsbereiches in westliche Richtung um ca. 3m (Harmonisierung mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans)

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der angepasste Entwurf der 82. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 26. Juni 2024 bis  
Freitag, dem 12. Juli 2024 einschließlich**

erneut im Internet veröffentlicht.

Die erneut veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich:

[www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der erneuten Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) erneut öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zur 82. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:

| <b>Fachbeitrag</b>                | <b>Primäres Schutzgut</b>                                       | <b>Inhalt</b>                                               |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Begründung<br>(Stand: 23.05.2023) | Allgemeine Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. | Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans |

|                                                                                                                                                                                          |                                                                                        |                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umweltbericht<br>(Stand: Februar 2024)                                                                                                                                                   | Konkrete Schutzgüter im Rahmen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.            | Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.                                                                     |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) für den Bebauungsplan<br>(Stand: Mai 2024)                                                                                                  | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna innerhalb des Plangebietes.   | Überschlägige Prognose im Rahmen einer Vorprüfung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenspektrum, Wirkfaktoren). |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) für die Äußere Erschließung der wohnbaulichen Entwicklungsfläche<br>(Stand: September 2023)<br><br><i>angrenzend an Geltungsbereich FNP</i> | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna angrenzend an das Plangebiet. | Überschlägige Prognose im Rahmen einer Vorprüfung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenspektrum, Wirkfaktoren). |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Äußere Erschließung der wohnbaulichen Entwicklungsfläche<br>(Stand: September 2023)<br><br><i>angrenzend an Geltungsbereich FNP</i>         | Konkrete Schutzgüter im Rahmen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.            | Untersuchung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Sicherung der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild.                       |
| Verkehrsuntersuchung für den Bebauungsplan<br>(Stand: April 2024)                                                                                                                        | Immissionen (v.a. Lärm), menschl. Gesundheit (Verkehrssicherheit)                      | Ermittlung und Prognose von aktuellen und zu erwartenden Verkehrsströmen im Plangebiet und im angrenzenden Wohnquartier.                                         |
| Verschattungsstudie für den Bebauungsplan<br>(Stand: Mai 2024)                                                                                                                           | Erneuerbare Energie, Klimaschutz                                                       | Ermittlung potenzieller Verschattungseffekte durch die hinzutretende Bebauung auf Bestandsgebäude.                                                               |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 sowie der öffentlichen Auslegung vom 22.03.2024 bis 24.04.2024 liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b>                   | <b>Primäres Schutzgut</b>                                                                                                             | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Privater Einwender Nr. 2 vom 03.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                  |
| Privater Einwender Nr. 3 vom 08.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), (Verkehrs)Sicherheit, Erneuerbare Energie/ Klimaschutz, ökologische Ausstattung (Bäume) | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Negative Effekte durch hinzutretenden Verkehr</li> <li>▪ Pflanzung zusätzlicher Straßenbäume</li> </ul> |



|                                          |                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                          |                                                                                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Privater Einwender Nr. 4 vom 10.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität)                                                                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Privater Einwender Nr. 5 vom 15.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie und mangelhafte Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> </ul>                                                                                                                       |
| Privater Einwender Nr. 6 vom 16.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> <li>▪ Einschränkung der Naherholungsfunktion</li> </ul>                                                                                                                                                                                                        |
| Privater Einwender Nr. 7 vom 16.10.2023  | (Verkehrs)Sicherheit                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Negative Effekte auf das angrenzende Wohnquartier durch hinzutretenden Verkehr</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Privater Einwender Nr. 8 vom 17.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz, Stadtklima, Artenschutz, Boden (Versiegelung) | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude, zu viele Geschosse und eine zu dichte Bebauung (Doppelhäuser)</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> <li>▪ Frischluftzufuhr der Innenstadt</li> <li>▪ Schützenswerte Tiere im Plangebiet</li> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion</li> <li>▪ Frage nach dem Bedarf an neuem Bauland</li> </ul> |
| Privater Einwender Nr. 9 vom 17.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Stadtklima, Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser), zu viele Geschosse und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Frischluftzufuhr der Innenstadt</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                        |
| Privater Einwender Nr. 10 vom 18.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude und eine dichte Bebauung (Doppelhäuser)</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                  |
| Privater Einwender Nr. 11 vom 19.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                    |                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                    |                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                               |
| Privater Einwender Nr. 12 vom 19.10.2023                           | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                         |
| Privater Einwender Nr. 13 vom 19.10.2023                           | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung der Erholungsfunktion durch eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                    |
| Privater Einwender Nr. 14 vom 20.10.2023                           | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz, Stadtklima | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung der Erholungsfunktion/ Wohnfunktion durch zu hohe Gebäude</li> <li>Frischluftezufuhr der Innenstadt bzw. Kaltluftabfluss</li> <li>Zukünftige Konzepte der Wärmeversorgung</li> </ul>                                                                                                                   |
| Privater Einwender Nr. 15 vom 20.10.2023                           | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz,            | <ul style="list-style-type: none"> <li>Einschränkung der Erholungsfunktion/ Wohnfunktion durch zu hohe Gebäude und eine dichte Bebauung</li> <li>Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                     |
|                                                                    |                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li></li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| LWL-Archäologie für Westfalen vom 19.09.2023                       | Bodendenkmalpflege                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom 20.09.2023                     | Klimafreundliche Mobilität (ÖPNV)                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>Qualifizierung des Busnetzes zur Beförderung der Anwohner bzw. der Schüler</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                |
| Ruhrverband vom 18.09.2023                                         | Gesundheit (Hygiene) und Überflutungsschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bemessung des geplanten Regenrückhaltebeckens und Einleitung von Niederschlagswasser in die Henne</li> </ul>                                                                                                                                                                                                         |
| Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg vom 11.10.2023              | Versorgungssicherheit                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>Installation einer Ortsnetzstation</li> <li>Hinweis auf Nieder- und Mittelspannungsleitungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                              |
| Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland vom 12.10.2023 | Bodenschutz, Versorgungssicherheit (landw. Anbaufläche), Geruchsimmissionen                | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf die Bedeutung landw. Nutzflächen und deren Erhalt</li> <li>Verweis auf die Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit</li> <li>Erhalt von Wirtschaftswegen</li> <li>Auswirkung von landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen auf Wohnnutzung</li> <li>Flächennutzung für Kompensationsmaßnahmen</li> </ul> |

|                                                                                                                   |                                                                                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landesbetrieb Wald und Holz NRW<br>Regionalfortsamt Oberes Sauerland vom 12.10.2023                               | Wald                                                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Waldfunktionen sind nicht betroffen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Geologischer Dienst NRW vom 16.10.2023                                                                            | Bodenschutz                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verkarstungsfähiger Baugrund</li> <li>Beschreibung und Bewertung schutzwürdiger Böden</li> <li>Beschreibung des Eingriffs auf das Schutzgut Boden inkl. Kompensationsmaßnahmen</li> <li>Verwendung von Mutterboden</li> </ul>                                                                                        |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2023<br><u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>                                  | Mensch und Sachgüter<br><br>Boden                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Betroffenheit durch ein 100-jährigen Starkregenereignis auf einer Teilfläche</li> <li>Erforderlichkeit einer Einleitungserlaubnis in die Henne</li> </ul>                                                                                                                                                            |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 16.10.2023<br><u>FD 47 Untere Naturschutzbehörde, Jagd</u>                   | Landschaftsschutz                                                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Landschaftsschutzgebietes 2.3.2.20</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                               |
| Landwirtschaftskammer NRW<br>Kreisstelle Hochsauerland vom 04.04.2024                                             | Bodenschutz,<br>Versorgungssicherheit (landw. Anbaufläche),<br>Geruchsimmissionen | <ul style="list-style-type: none"> <li>Hinweis auf die Bedeutung landw. Nutzflächen und deren Erhalt</li> <li>Verweis auf die Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit</li> <li>Erhalt von Wirtschaftswegen</li> <li>Auswirkung von landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen auf Wohnnutzung</li> <li>Flächennutzung für Kompensationsmaßnahmen</li> </ul> |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.04.2024<br><u>FD 37 Gesundheitsamt</u>                                    | Menschl. Gesundheit                                                               | <ul style="list-style-type: none"> <li>Bereitstellung von Spielmöglichkeiten</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.04.2024<br><u>FD 38 Rettungsdienst/ Feuer- und Katastrophenschutz vom</u> | Menschl. Gesundheit (Sicherheit)                                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>Erforderliche Löschwassermengen und Anzahl sowie Abstände von Löschwasserentnahmestellen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                  |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.04.2024<br><u>FD 42 Immissionsschutz</u>                                  | Immissionsschutz (Geruchsimmissionen)                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verweis auf potenzielle landwirtschaftliche Geruchsimmissionen im südlichen Bereich des Plangebietes</li> </ul>                                                                                                                                                                                                      |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 24.04.2024<br><u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>                                  | Menschl. Gesundheit /<br>Hygiene /<br>Trinkwasserversorgung,<br>Gewässerschutz    | <ul style="list-style-type: none"> <li>Keine Betroffenheit von Trinkwasserschutz- oder Einzugsgebieten</li> <li>Erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlags</li> </ul>                                                                                                                                                                                 |

|                                                                                                   |                   |                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>24.04.2024<br>FD 47 Untere<br>Naturschutzbehörde, Jagd | Landschaftsschutz | ▪ Rechtswirkung festgesetzter<br>Landschaftsschutzgebiete<br>gegenüber der Bauleitplanung |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|

Gem. § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 25.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### Bekanntmachung

#### Über die Benennung von Straßen im Gebiet der Kreis- und Hochschulstadt Meschede

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 folgendes beschlossen:

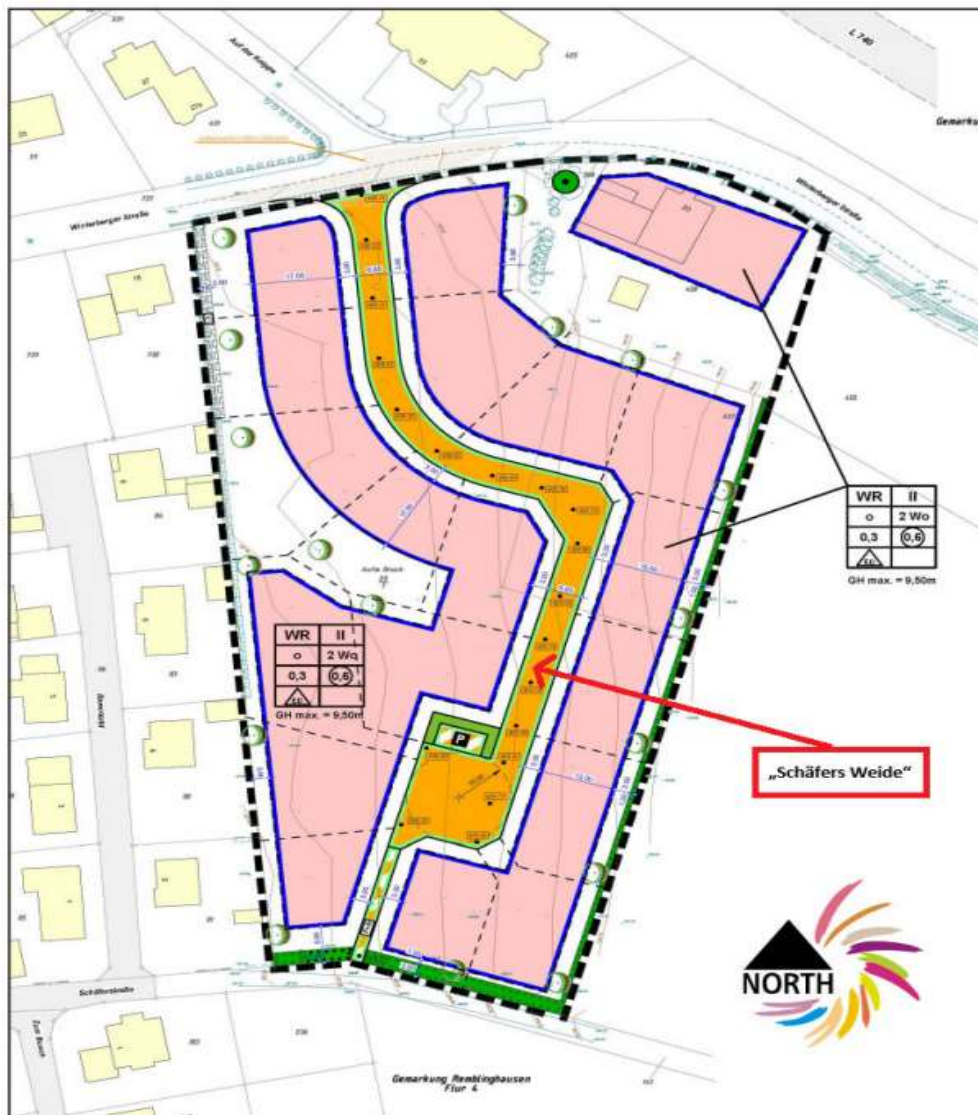
1. Die neue Erschließungsstraße im Neubaugebiet „Winterberger Straße“ als „Schäfers Weide“ zu bezeichnen.
2. Den vom Rest der „Briloner Straße“ abgetrennten Bereich der „Briloner Straße“ als „Zeughausstraße“ zu bezeichnen.

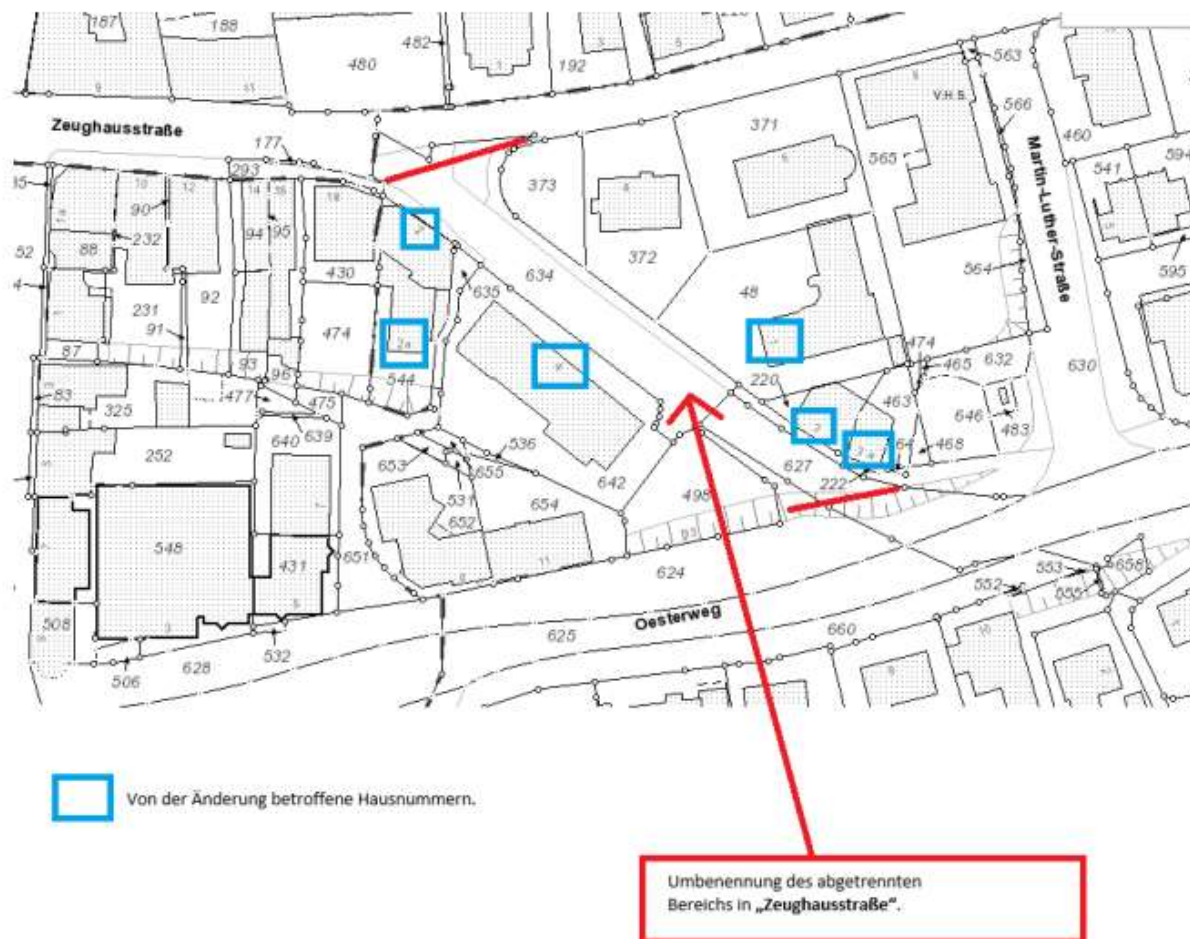
Die vorstehenden Straßenbenennungen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Meschede, 21.06.2024

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber





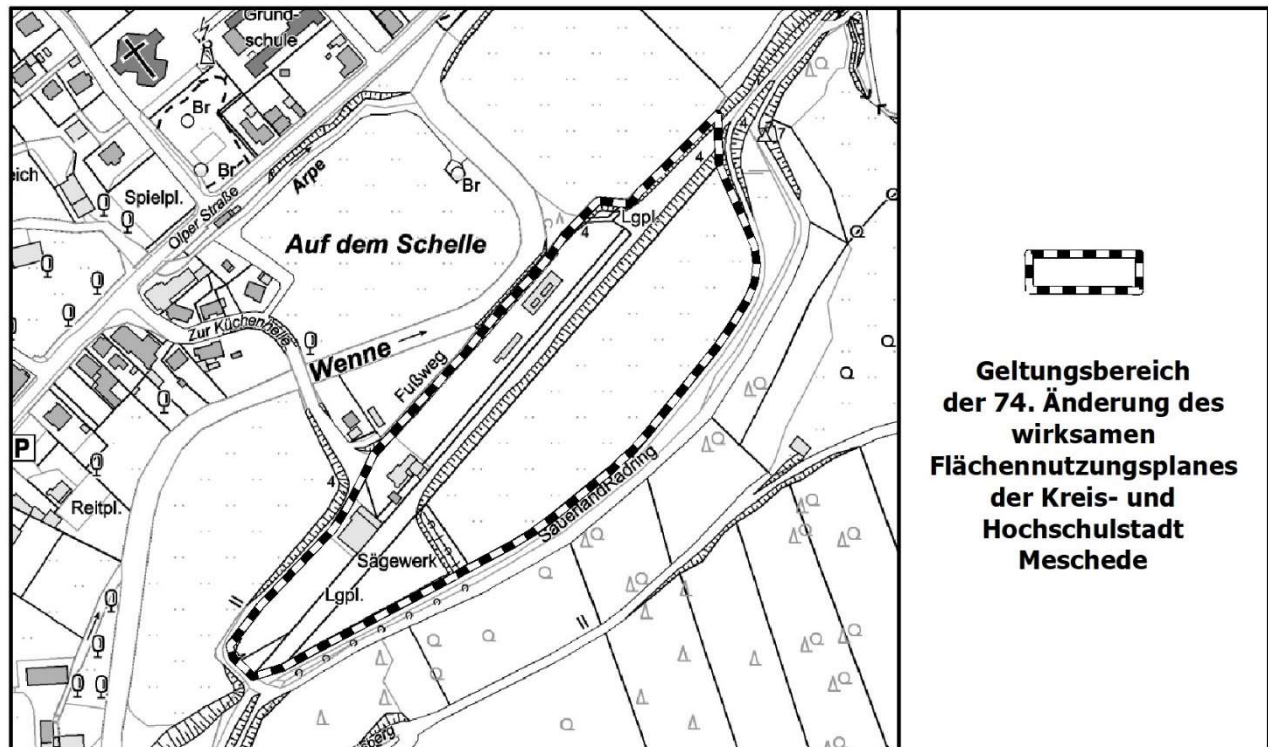
## Bekanntmachung

### der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 über die während öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf der 74. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 19.11.2020, zuletzt geändert am 23.05.2024, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich der 74. FNP-Änderung ist wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Berge:  
Flur 34, Flurstücke 2, 3, 44, 110, 113, 120, 123 und 124.

#### Zielsetzung der Bauleitplanung:

Durch den Bauleitplan soll der Bestand des Sägewerks Holzhof Klute gesichert und eine weitere Entwicklung durch zusätzliche Lagerflächen zwischen der alten Bahntrasse und dem SauerlandRading ermöglicht werden.

#### Planinhalt:

Planinhalt ist im Wesentlichen die Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Holzverarbeitender Betrieb“ sowie eine landwirtschaftliche Nutzfläche.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf der 74. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 15. Juli 2024 bis  
Freitag, dem 16. August 2024 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich:  
[www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**



von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zur 74. Änderung des Flächennutzungsplans verfügbar sind:**

| <b>Fachbeitrag</b>                                                                                 | <b>Primäres Schutzgut</b>                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begründung zur 74. FNP-Änderung                                                                    | Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.                                                                                                                                                                                                                                         | Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2024) | Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschafts- und Naturschutz</li> <li>- Biol. Vielfalt.</li> <li>- Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft</li> <li>- Wechselwirkungen</li> </ul> | Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2024)         | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.                                                                                                                                                                                                                      | <p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.</p> |



|                                    |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------------------------------|--------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                    |                    | <p>Insgesamt ist wegen des bestehenden Betriebes und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.</p> |
| Hydrologischer Erläuterungsbericht | Boden, Grundwasser | <p>Im Zuge eines Gutachtens soll die Machbarkeit/ grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Regenentwässerung für die Umsetzung des Bauvorhabens aufgezeigt werden. Zudem soll die Wirkung des Bauvorhabens auf den Hochwasserschutz geprüft werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.01.2021 bis 03.02.2021** liegen vor:

| Stellungnahmen                                                                                                 | Primäres Schutzgut | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landwirtschaftskammer vom 06.01.2021                                                                           | Boden              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Verlust von landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Kompensation des baulichen Eingriffes.</li> </ul>                                                                                                                                  |
| Ruhrverband vom 22.01.2021                                                                                     | Gewässer           | <ul style="list-style-type: none"> <li>An das Mischsystem angeschlossene Betriebsflächen müssen weiterhin in die öffentliche Kanalisation entwässern</li> </ul>                                                                                                                                                                      |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2021<br><u>FD 34 Abfallwirtschaft und Bodenschutz (heute FD 46)</u> | Boden              | <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Stadt Meschede hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Meschede als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.</li> </ul> |

|                                                                                                              |                                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                                                                                              |                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Schutzwürdiger Boden wird in Anspruch genommen</li> </ul>                                                                                                                                                                                |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2021<br>FD 35 Untere Naturschutzbehörde/ Jagd (heute FD 47)       | Natur und Landschaft/ Eingriffsbilanzierung | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielkonforme Realisierung der Heckenpflanzung sollte geprüft werden</li> <li>▪ Prüfung noch nicht abschließend, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und der Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen lag noch nicht aus</li> </ul> |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2021<br>FD 41 Bauaufsicht, Wohnen, Immissionsschutz (heute FD 42) |                                             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere aus Abstandsklasse IV und V sind im Einzelfall (z.B. Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</li> </ul>                                                              |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug aus der Öffentlichkeit im Rahmen der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.01.2021 bis 03.02.2021** liegen vor:

| Stellungnahmen             | Primäres Schutzgut        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einwender 1 vom 17.01.2021 | Mensch, Gewässer          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Alternativenprüfung</li> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> <li>▪ Eine Eingrünung ist nicht vorgesehen</li> </ul>                                                                                                                       |
| Einwender 5 vom 26.01.2021 | Landschaft, Mensch        | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            |
| Einwender 6 vom 29.01.2021 | Mensch, Landschaft, Tiere | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein wertvolles Feuchtbiotop wird aufgegeben</li> <li>▪ Im Plangebiet entspringt eine Quelle</li> <li>▪ Fledermausarten werden nicht betrachtet</li> <li>▪ Fischreiher, Roter Milan, Mäusebussard und Rüttelfalke werden nicht betrachtet</li> </ul> |
| Einwender 7 vom 03.02.2021 | Mensch, Gewässer          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            |

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.08.2021 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Folgende wesentlichen Stellungnahmen mit Umweltbezug sind im Ergebnisprotokoll aufgeführt:

| Unterlage                                                                   | Primäres Schutzgut | Inhalt                                                                                                                 |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergebnisprotokoll der online Bürgerinformationsveranstaltung vom 17.08.2021 | Boden, Mensch      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Immense Bodenaufschüttung</li> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul> |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **öffentlichen Auslegung vom 10.01.2022 bis 09.02.2022** liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b>                                                                                  | <b>Primäres Schutzgut</b> | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>02.02.2022<br><u>FD 45 Wasserwirtschaft</u>                 | Mensch                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bisher keine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Oberflächenwasser</li> </ul>                                                                                                                                                                                                       |
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>02.02.2022<br><u>FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u> | Boden                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stadt Meschede hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Meschede als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.</li> </ul> |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug aus der Öffentlichkeit im Rahmen der **öffentlichen Auslegung vom 10.01.2022 bis 09.02.2022** liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b>      | <b>Primäres Schutzgut</b>    | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------------------|------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einwender 1 vom 04.02.2022 | Mensch, Boden, Gewässer      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Erhöhte CO<sub>2</sub>-Emissionen während der Aufschüttung</li> <li>▪ Vollversiegelte Fläche</li> <li>▪ Erhöhte Schallemissionen</li> <li>▪ Es wird nicht verhindert, dass Schadstoffe in das Grund- und Oberflächenwasser gelangt</li> <li>▪ Alternativenprüfung fehlt</li> </ul> |
| Einwender 2 vom 04.02.2022 | Landschaft, Gewässer         | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust an Retentionsraum</li> <li>▪ Feuchtwiese geht verloren</li> </ul>                                                                                                                                                                                                          |
| Einwender 3 vom 07.02.2022 | Mensch, Landschaft, Gewässer | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> <li>▪ Feuchtwiese geht verloren</li> <li>▪ Vorhandenes Biotop wird überlastet</li> <li>▪ Beeinträchtigung durch Hochwasser</li> <li>▪ Retentionsraum geht verloren</li> </ul>                                                                   |

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

**Bekanntmachung**

## **über das Inkrafttreten des Lärmaktionsplanes der Stufe 4**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 über die während der öffentlichen Auslegung des Lärmaktionsplanes gem. § 47 d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) eingegangenen Stellungnahmen beraten und beschlossen. Zusätzlich wurde der Lärmaktionsplan der Stufe 4 in der Fassung vom 15.02.2024, zuletzt geändert am 23.05.2024, als Selbstbindungsplan beschlossen.

Die rechtliche Grundlage für die Erstellung des Lärmaktionsplans bildet § 47 d BImSchG in Verbindung mit der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (EU-Umgebungslärmrichtlinie) des Europäischen Parlaments. Gemäß diesen Vorschriften sind die zuständigen Behörden dazu verpflichtet, für stark befahrene Hauptverkehrsstraßen einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Dieser Plan muss konkrete Maßnahmen zur Verminderung und Verhinderung gesundheitsschädlicher Auswirkungen von Umgebungslärm sowie zur Erhaltung der Umweltqualität enthalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Lärmaktionsplans wurde gem. einem Beschluss des Stadtrates vom 14.03.2024 in der Zeit vom 22.03.2024 bis zum 24.04.2024 durchgeführt. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden sorgfältig abgewogen und in den vorliegenden Schlussbericht integriert.

Der Selbstbindungsplan ist im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: <https://www.meschede.de/rathaus-service/bauen-wohnen/nachhaltigkeit-klimaschutz>

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

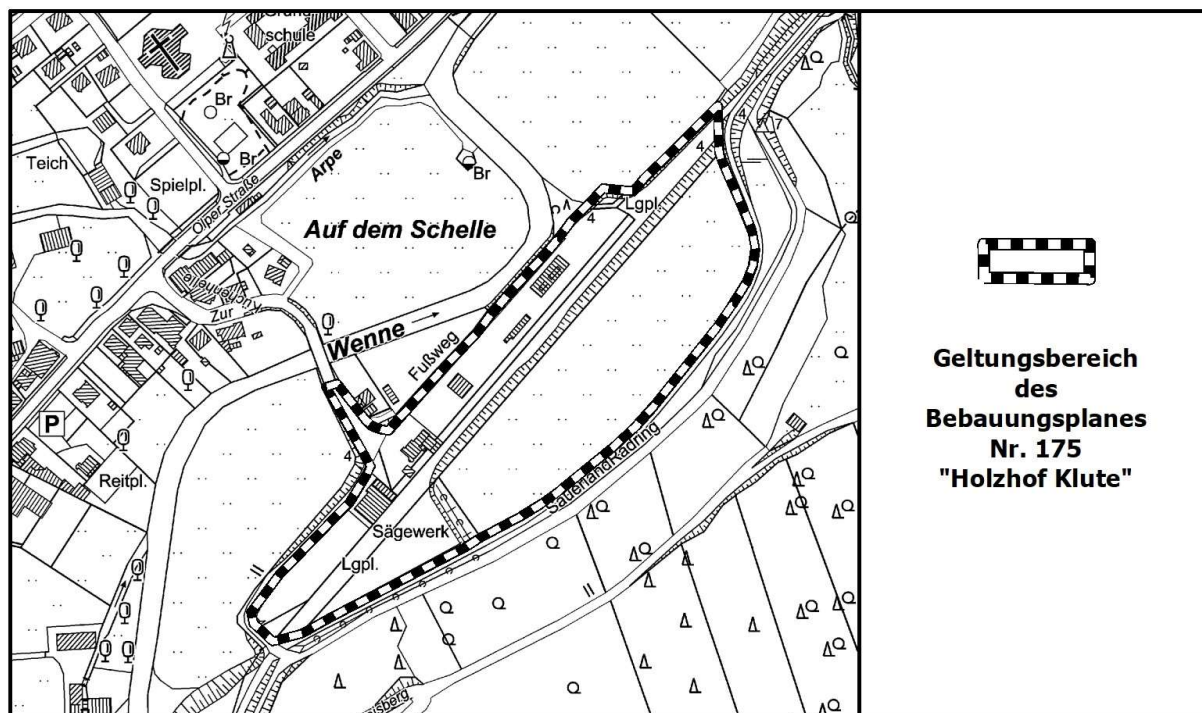
### **Bekanntmachung**

#### **der öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ im Internet**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ in der Fassung vom 19.11.2020, zuletzt geändert am 23.05.2024, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 175 ist wie folgt abgegrenzt:



Im Geltungsbereich befinden sich folgende Flurstücke in der Gemarkung Berge:  
Flur 34, Flurstücke 2, 3, 44, 110, 113, 120, 123 und 124,  
sowie Gemarkung Berge, Flur 32, Flurstück 135 tlw.

#### Zielsetzung der Bauleitplanung:

Durch den Bauleitplan soll der Bestand des Sägewerks Holzhof Klute gesichert und eine weitere Entwicklung durch zusätzliche Lagerflächen zwischen der alten Bahntrasse und dem SauerlandRading ermöglicht werden.

#### Planinhalt:

Planinhalt ist im Wesentlichen die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Holzverarbeitender Betrieb“.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 175 „Holzhof Klute“ mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 15. Juli 2024 bis  
Freitag, dem 16. August 2024 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich:  
[www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber

auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

**Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplan Nr. 175 „Holzhof Klute“ verfügbar sind:**

| <b>Fachbeitrag</b>                                                                                 | <b>Primäres Schutzgut</b>                                                                                                                                                                                                                                                                    | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Begründung zum Bebauungsplan Nr. 175                                                               | Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.                                                                                                                                                                                                                                         | Allgemeine und zusammenfassende Beschreibung der umweltrelevanten Belange aus dem Umweltbericht und dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Umweltbericht zu den Begründungen der Bauleitpläne (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2024) | Verschiedene Belange des Umweltschutzes. z.B.:<br><ul style="list-style-type: none"> <li>- Landschafts- und Naturschutz</li> <li>- Biol. Vielfalt.</li> <li>- Schutzgüter: Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft</li> <li>- Wechselwirkungen</li> </ul> | Erläuterung der möglichen Auswirkungen auf die bislang ermittelten und bewerteten Umweltbelange unter Berücksichtigung einer Nullvariante und alternativen Planungsmöglichkeiten. Naturschutzfachliche Eingriffsregelung. Geplante Kompensationsregelungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP I) (Mestermann Landschaftsplanung; Stand Mai 2024)         | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna im Plangebiet.                                                                                                                                                                                                                      | <p>Darstellung, ob und - wenn ja - welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens entstehen können und ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist. Als Grundlage der Bewertung des Vorhabens wurden Erfassungen der für das Vorhaben relevanten Artengruppen durchgeführt.</p> <p>Prüfung über die Vereinbarkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen (Tötungs-, Zerstörungs-, Störungsverbot) und möglicher Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG</p> <p>Ergebnis: Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erwartet, sofern die genannten Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden.</p> <p>Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.</p> <p>Insgesamt ist wegen des bestehenden Betriebes und der damit verbundenen akustischen und optischen Vorbelastung sowie der</p> |

|                                    |                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|------------------------------------|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                                    |                    | <p>intensiven Bewirtschaftung des Grünlandes ein Vorkommen von störungsempfindlichen Arten im Plangebiet als eher gering einzustufen. Eine Betroffenheit von planungsrelevanten Tierarten kann ausgeschlossen werden.</p> <p>Die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 175 in Verbindung mit der 74. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede löst keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.</p> |
| Hydrologischer Erläuterungsbericht | Boden, Grundwasser | <p>Im Zuge eines Gutachtens soll die Machbarkeit/ grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der Regenentwässerung für die Umsetzung des Bauvorhabens aufgezeigt werden. Zudem soll die Wirkung des Bauvorhabens auf den Hochwasserschutz geprüft werden.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 04.01.2021 bis 03.02.2021** liegen vor:

| Stellungnahmen                                                                                                 | Primäres Schutzgut | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landwirtschaftskammer vom 06.01.2021                                                                           | Boden              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust von landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>▪ Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Kompensation des baulichen Eingriffes.</li> </ul>                                                                                                                                                                                          |
| Ruhrverband vom 22.01.2021                                                                                     | Gewässer           | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ An das Mischsystem angeschlossene Betriebsflächen müssen weiterhin in die öffentliche Kanalisation entwässern</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                |
| Landrat des Hochsauerlandkreises vom 26.01.2021<br><u>FD 34 Abfallwirtschaft und Bodenschutz (heute FD 46)</u> | Boden              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stadt Meschede hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Meschede als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.</li> <li>▪ Schutzwürdiger Boden wird in Anspruch genommen</li> </ul> |

|                                                                                                                               |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>26.01.2021<br><u>FD 35 Untere<br/>Naturschutzbehörde/ Jagd<br/>(heute FD 47)</u>   | Natur und Landschaft/<br>Eingriffsbilanzierung | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Zielkonforme Realisierung der Heckenpflanzung sollte geprüft werden</li> <li>▪ Prüfung noch nicht abschließend, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und der Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen lag noch nicht aus</li> </ul> |
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>26.01.2021<br><u>FD 41 Bauaufsicht, Wohnen,<br/>Immissionsschutz (heute FD 42)</u> |                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben, insbesondere aus Abstandsklasse IV und V sind im Einzelfall (z.B. Baugenehmigungsverfahren) zu prüfen.</li> </ul>                                                              |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug aus der Öffentlichkeit im Rahmen der **erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 05.01.2024 bis 05.02.2024** liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b>      | <b>Primäres Schutzgut</b> | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|----------------------------|---------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einwender 1 vom 17.01.2021 | Mensch, Gewässer          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Keine Alternativenprüfung</li> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> <li>▪ Eine Eingrünung ist nicht vorgesehen</li> </ul>                                                                                                                       |
| Einwender 5 vom 26.01.2021 | Landschaft, Mensch        | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            |
| Einwender 6 vom 29.01.2021 | Mensch, Landschaft, Tiere | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Ein wertvolles Feuchtbiotop wird aufgegeben</li> <li>▪ Im Plangebiet entspringt eine Quelle</li> <li>▪ Fledermausarten werden nicht betrachtet</li> <li>▪ Fischreiher, Roter Milan, Mäusebussard und Rüttelfalke werden nicht betrachtet</li> </ul> |
| Einwender 7 vom 03.02.2021 | Mensch, Gewässer          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                            |

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 17.08.2021 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Folgende wesentlichen Stellungnahmen mit Umweltbezug sind im Ergebnisprotokoll aufgeführt:

| <b>Unterlage</b>                                                                  | <b>Primäres Schutzgut</b> | <b>Inhalt</b>                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergebnisprotokoll der online<br>Bürgerinformationsveranstaltung<br>vom 17.08.2021 | Boden, Mensch             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Immense Bodenaufschüttung</li> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul> |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TöB) aus der **erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 05.01.2024 bis 05.02.2024** liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b> | <b>Primäres Schutzgut</b> | <b>Inhalt</b> |
|-----------------------|---------------------------|---------------|
|-----------------------|---------------------------|---------------|



|                                                                                                        |                                                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Landwirtschaftskammer vom<br>12.01.2024                                                                | Boden                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verlust von landwirtschaftlicher Fläche</li> <li>▪ Keine Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Fläche zur Kompensation des baulichen Eingriffes.</li> <li>▪ Frühzeitige Informationen an den Pächter und Flächeneigentümer</li> </ul>                                                                                               |
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>01.02.2024<br><u>FD 42 Immissionsschutz</u>                 | Mensch                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Untere Immissionsschutzbehörde des Hochsauerlandkreises behält sich vor, im Rahmen des noch erforderlichen konkreten Baugenehmigungsverfahrens die für die Immissionsverträglichkeit erforderlichen Schallschutzmaßnahmen durch ein detailliertes Geräuschgutachten ermitteln zulassen.</li> </ul>                                 |
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>01.02.2024<br><u>FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz</u> | Boden                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stadt Meschede hat wegen der nicht auszuschließenden Untergrundverunreinigungen der Altlastenfrage nachzugehen. Ob die dargestellte Nutzung ohne Gefährdung realisierbar ist, hat die Stadt Meschede als Träger der Bauleitplanung im Rahmen des Abwägungsprozesses zu prüfen.</li> </ul>                                          |
| Landrat des<br>Hochsauerlandkreises vom<br>01.02.2024<br><u>FD 47 Untere Naturschutzbehörde/ Jagd</u>  | Natur und Landschaft/<br>Eingriffsbilanzierung | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis zum Landschaftsplan</li> <li>▪ Für Gehölzfällungen sind die Vorgaben des § 39 (5) BNatSchG einzuhalten</li> <li>▪ Hinweis: Prüfung noch nicht abschließend, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung und der Festlegung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen lag zur frühen Beteiligung der Öffentlichkeit noch nicht aus</li> </ul> |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug aus der Öffentlichkeit im Rahmen der **erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vom 05.01.2024 bis 05.02.2024** liegen vor:

| Stellungnahmen             | Primäres Schutzgut | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|----------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einwender 1 vom 05.02.2024 | Mensch, Gewässer   | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Es werden weder Erkenntnisse der Ist-Situation noch eine Abschätzung der künftigen Lärmbelastungen dargestellt.</li> <li>▪ Das hydrologische Gutachten betrachtet nicht die Auswirkungen des Vorhabens auf die an der Wenne liegenden Anlieger.</li> </ul> |
| Einwender 2 vom 31.01.2024 | Landschaft, Mensch | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Fläche ist wertvolles Feuchtgebiet</li> <li>▪ Steigerung von Lärmemissionen</li> </ul>                                                                                                                                                                     |

|                            |                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|----------------------------|------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Einwender 4 vom 29.01.2024 | Mensch           | <ul style="list-style-type: none"> <li>Steigerung von Lärmemissionen</li> <li>Das hydrologische Gutachten betrachtet nicht die Auswirkungen des Vorhabens auf die an der Wenne liegenden Anlieger.</li> </ul>                                                                                                                            |
| Einwender 5 vom 30.01.2024 | Mensch, Gewässer | <ul style="list-style-type: none"> <li>Steigerung von Lärmemissionen</li> <li>Umwelt- und Artenschutzbericht von keinem unabhängigen Büro erstellt worden</li> <li>Verunreinigung der Wenne durch Einleitung des Niederschlagswassers</li> <li>Verlust von Retentionsraum</li> <li>Kein unabhängiges hydrologisches Gutachten</li> </ul> |

Zur erneuten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 09.01.2024 eine Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt. Folgende wesentlichen Stellungnahmen mit Umweltbezug sind im Ergebnisprotokoll aufgeführt:

| Unterlage                                                                   | Primäres Schutzzut | Inhalt                                                                                                                                                                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ergebnisprotokoll der online Bürgerinformationsveranstaltung vom 09.01.2024 | Mensch, Gewässer   | <ul style="list-style-type: none"> <li>Steigerung von Lärmemissionen</li> <li>Verunreinigung der Wenne durch Einleitung des Niederschlagswassers</li> <li>Verlust von Retentionsraum</li> </ul> |

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

## Bekanntmachung

### der Gestaltungssatzung der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vom 21.06.2024 für den Historischen Ortskern Eversberg gem. § 89 BauO NRW

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung und aufgrund des § 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.07.2018 (GV. NW.S. 2018, S. 421) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede in seiner Sitzung am 20.06.2024 diese Gestaltungssatzung beschlossen:

#### Vorbemerkung

- (1) Bis heute hat sich der historische Ortskern von Eversberg sein Erscheinungsbild in vielen Bereichen bewahrt. Dies gilt für den Stadtgrundriss, der mit seinen bebauten und unbebauten Flächen noch dem Urkataster von 1826 gleicht, für die der Landschaft folgenden Silhouette mit der überragenden Pfarrkirche und den Burgresten und für den überwiegend dem 18. Jahrhundert entstammenden Gebäudebestand. Mit einer großen Zahl von denkmalwerten Gebäuden, der Geschlossenheit der Straßenzüge und der Maßstäblichkeit der Bebauung ist dieser Bereich von besonderer geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung. Ziel dieser Gestaltungssatzung ist, die notwendigen

Veränderungen und Erneuerungen der Bausubstanz mit dem charakteristischen Erscheinungsbild des Stadtkerns in Einklang zu bringen und zugleich gestalterische Fehlentwicklungen zu vermeiden.

- (2) Der ovale Grundriss zeigt die von lippischen Städten übernommene Planung einer Mittelstraße mit parallelen Straßenzügen und Quergassen zur Stadtmauer. Der historische Stadtkern besteht aus 4 von der Marktstraße rechtwinklig, relativ steil nach Norden fallenden Hauptstraßen, der Oststraße, der Mittelstraße, der Johannisstraße und der Weststraße.

Von der ursprünglich die Stadt umgebenden Ringmauer, die auch die Burg miteinschloss, sind nur noch Restbefestigungen vorhanden.

Für die Bebauung charakteristisch sind schwarz-weiße Fachwerkhäuser mit Schieferdeckung. Giebelstellung der Gebäude zur Straße oder Gasse ist vorherrschend. Die Hauptgebäude sind durchweg zweigeschossig und ebenerdig ohne Sockelgeschoss angelegt. Nur in Hanglagen wurden massive Sockelgeschosse erstellt. Die Dächer sind als Sattel- und Krüppelwalmdächer mit 45-48° Dachneigung ohne Drempele und überwiegend ohne Dachgauben hergestellt worden. Sie wurden mit Schiefer in altdeutscher Deckung versehen und besitzen knappe Dachüberstände an Ortsgang und Traufe mit vorgehängten Dachrinnen.

Nebengebäude (Werkstätten, Ställe usw.) wurden hinter den Hauptgebäuden auf rückwärtigen Grundstückflächen errichtet, d.h. es gab eine Staffelung in Höhe und Funktion der Baukörper. Die nach Westen (wetterseitig) ausgerichteten Giebel- und Wandflächen der Hauptgebäude wurden überwiegend, vermutlich aufgrund der Höhenlage und Windrichtung, verschiefert.

Die Hauptfassaden wurden selten symmetrisch gegliedert.

Charakteristisch ist sichtbares Fachwerk der gesamten Fassade zur Straße oder Gasse hin, wobei der Eingang des Hauses, häufig als Deelen- und gleichzeitig Eingangstor, dominierte.

Das Deelentor wurde über zwei Geschosse angelegt, um Erntewagen aufnehmen zu können. Beiderseits dieser Deelentore und im Giebel wurden innerhalb des sichtbaren, reich beschrifteten und verzierten Fachwerkes in den Gefachen am Fenster, durch Fensterkreuze und Sprossen gegliedert, angeordnet und weiß gestrichen. Die Gefache wurden glatt geputzt und gekalkt. Das Fachwerk selbst ist schwarz oder dunkelfarbig gebeizt, mit zumeist weißen Inschriften und Verzierungen.

In den letzten 40-50 Jahren wurde von vielen Eigentümern das Deelentor ohne Veränderung der Fachwerkkonstruktion entfernt oder durch ein zweiflügeliges Türelement mit Oberlicht ersetzt. Dieses Türelement ist durch Glasflächen mit Sprosseneinteilung und Füllungen gegliedert und überwiegend dunkelfarbig gebeizt oder naturfarben behandelt.

- (3) Die vorliegende Gestaltungssatzung löst die bisher gültige Fassung vom 17.09.2004, zuletzt geändert mit Satzung vom 15.04.2011 ab und trägt den Anforderungen an die Gestaltung Rechnung, die mit der Mitgliedschaft Meschede-Eversbergs in der „Arbeitskreis Historische Stadt- und Ortskerne in Nordrhein-Westfalen“ verbunden sind. Darüber hinaus trägt die Satzung den Anforderungen des Klimawandels Rechnung.

Sonstige Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und des Denkmalschutzgesetzes bleiben unberührt.

## **§ 1**

### **- Räumlicher Geltungsbereich -**

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Ortskern Meschede-Eversberg sowie die Reste der Burg und die den Ortskern umschließenden Grünanlagen und Gärten.
- (2) Der Geltungsbereich ist in dem beiliegenden verkleinerten Plan gekennzeichnet (s. Seite 64), der Bestandteil dieser Satzung ist.

Das Original im Maßstab 1:1.000 kann bei der Stadt Meschede eingesehen werden.

Im Geltungsbereich der Satzung liegen nachfolgend aufgeführte Flurstücke:

#### Gemarkung Eversberg:

Flur 10:

Flurstücke: 78, 81, 82, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90 tlw., 91, 95, 96, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 113, 114, 118, 119, 169, 178, 179, 180, 181, 185, 219, 225, 226, 230, 236 tlw., 266 tlw., 272, 299, 360, 361, 377, 379, 380, 381, 449, 455, 501, 520, 521, 522, 524, 538, 549 tlw., 552, 553, 566, 578, 579, 587, 591, 600, 601, 603, 620, 675, 676, 678, 683 tlw., 691, 692, 707, 708, 712, 713, 714, 715, 718

Flur 14:

Flurstücke: 1, 9, 19, 23, 24, 25, 26, 31, 34, 35, 36, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 133 tlw., 148, 149, 154, 155, 169, 170, 171, 179, 181, 183, 184, 185 tlw., 186, 187, 188, 189 tlw., 190, 193, 194, 195, 196, 197, 199, 200 tlw.

Flur 19: alle Flurstücke

## **§ 2**

### **- Sachlicher Geltungsbereich -**

- (1) Diese Satzung gilt für die gemäß § 60 BauO NRW genehmigungsbedürftigen Vorhaben, für die gemäß § 62 BauO NRW verfahrensfreien Vorhaben sowie für die gemäß § 63 BauO NRW genehmigungsfreien Wohngebäude, Stellplätze und Garagen.
- (2) Planungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen gem. § 9 BauGB und Anforderungen aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes werden durch die Gestaltungssatzung nicht berührt.

## **§ 3**

### **- Gestaltungsgrundsätze -**

- (1) Neubauten, alle baulichen Veränderungen, Umbauten und Erweiterungen sowie Werbeanlagen haben bei ihrer äußeren Gestaltung (Form, Maßstab, Gliederung, Werkstoff und Farbe) das Gefüge des historischen Ortskerns und die Eigenart des altstädtischen Straßenbildes zu berücksichtigen und sich damit in die ihre Umgebung prägende Bebauung einzufügen.
- (2) Dabei ist auf Gebäude, Gebäudegruppen sowie sonstige bauliche Anlagen und Freiräume von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung besondere Rücksicht zu nehmen.

## **§ 4**

### **- Abstandsflächen -**

- (1) Zur Wahrung der städtebaulich-räumlichen Situation des historischen Ortskerns von Eversberg werden geringere als die im § 6 BauO NRW vorgeschriebenen Abstandsflächen zugelassen.
- (2) Bei der Zulassung geringerer Maße für Abstandsflächen sind die historisch verbürgten Gebäudestellungen zu beachten. Gegebenenfalls ist das Urkataster von 1826 als Beurteilungsgrundlage mit heranzuziehen.

## **§ 5**

### **- Gliederung der Baukörper -**

Haupt- und Nebengebäude müssen sich in Baumasse und Höhe voneinander unterscheiden. Nebengebäude müssen sich deutlich dem Hauptbaukörper unterordnen.

## **§ 6**

### **- Dachformen und Dachneigungen -**

- (1) Dächer sind nur als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer max. Abwalmung von mind.  $\frac{1}{4}$  bis max.  $\frac{1}{3}$  der Höhe des Giebel Dreiecks ohne Drempe mit symmetrischen Dachneigungen von 42- 51° herzustellen.
- (2) Bei eingeschossigen Anbauten sind auch Pultdächer, abgeschleppt vom Hauptgebäude mit einer Dachneigung > 25° zulässig. Die Oberkante des Pultdaches ist bis 0,50 m unterhalb des Brüstungsbereiches des Obergeschosses zulässig.
- (3) Bei eingeschossigen Anbauten sind Flachdächer ausnahmsweise zulässig, wenn hierdurch das Ortsbild nicht gestört wird und diese in einem Hinterhofbereich befinden. Nach Möglichkeit sollen sie begrünt werden.
- (4) Flachdächer für vom Straßenraum einsehbare überdachte Stellplatzanlagen und Garagen sind nur für die gem. § 21 Abs. 3 definierten Ausnahmen zulässig.

## **§ 7**

### **- Dachaufbauten, Dachflächenfenster und Dacheinschnitte -**

- (1) Dachaufbauten sind zulässig, wenn sie sich der jeweiligen Dachfläche bzw. der Dachlandschaft unterordnen. Sie sind dann als Zwerchhäuser, Spitz-, Walm- oder Schleppgauben zu errichten. Gauben mit Flachdach sind ausnahmsweise bei Gebäuden, die einem Baustil der Moderne zuzuordnen sind, zulässig.

- (2) Die Lage der Dachaufbauten muss sich auf die Fassadengliederung beziehen.
- (3) Dachaufbauten sind nur als Einzelgauben oder Zwerchhäuser von höchstens 1,50 m Breite zulässig. Schleppgauben sind auf maximal 1/2 der Gesamtdachlänge begrenzt und max. 50cm unter dem First einzubinden. Die Fensterhöhe ist auf 1,20m (Öffnungsmaß im Lichten) zu begrenzen.
- (4) Dachaufbauten in zweiter Reihe (Spitzbodenbereich) sind unzulässig. Sofern der Spitzbodenbereich wohnlich genutzt wird und eine ausreichende Belichtung (1/8 der Grundfläche) über die Giebelfläche nicht möglich ist, sind Dachflächenfenster zulässig.
- (5) Die gesamte Breite aller Dachaufbauten darf die Hälfte der Firstlänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten zum Dachende (Ortgang) muss mind. 1,20 m betragen.
- (6) Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.
- (7) Dachflächenfenster sind über die in Abs. 4 genannte Regelung in erster Reihe ausnahmsweise zulässig, wenn eine ausreichende Belichtung (1/8 der Grundfläche) über die Giebelfläche nicht möglich ist, wobei dann keine zusätzlichen Dachaufbauten möglich sind.
- (8) Die unter (4) und (7) genannten Dachflächenfenster sind mit flachem Rahmen und in der Farbe Anthrazit matt auszuführen. Es sind min. 2,00 m Abstand zwischen den Fenstern einzuhalten. Ihre Anzahl ist auf max. 3 Fenster je Dachfläche und Geschoss zu begrenzen. Die Größe der Fenster beträgt max. 1,20m x 1,40m (BxH Aussenrahmen).

## **§ 8**

### **- Solaranlagen -**

- (1) Solaranlagen sind zulässig, sofern es sich um ein in das Schieferdach integriertes System oder ein System mit einer Aufbauhöhe von max. 10 cm (siehe Liste freigegebene Systeme) handelt und die folgenden Kriterien erfüllt sind:
  - komplett schwarz und matt
  - geschlossene rechteckige Fläche ohne Ausschnitte für Schornsteine, Dachgauben, etc.
  - Solaranlagen auf Flachdächern sind im Neigungswinkel auf die Attikahöhe abzustimmen.
- (2) Andere als die in Absatz 1 genannten Solaranlagen sind nicht zulässig.
- (3) Bei der Errichtung von Solaranlagen mit einem integrierten System auf Dachflächen sind die Altdeutsche- oder Schablonendeckung an den Rahmen des Systems anzuarbeiten.
- (4) Zum Ortgang, zur Traufe und zum First ist ein Randabstand von min. 0,50m einzuhalten.

## **§ 9**

### **- Dacheindeckung -**

- (1) Die Dächer sind mit grauem oder anthrazitfarbenem Naturschiefer als altdeutsches Schieferdach oder als deutsches Schuppenschablonendach mit eingebundenen Kehlen zu belegen. Ausnahmsweise ist auch eine Deutsche Deckung (Bogenschnitt) mit einer den vorgenannten Deckungsarten entsprechenden Gebindesteigung möglich.
- (2) Eingeschossige Anbauten und Nebengebäude können mit Schiefer, Titanzink und Aluminium (Stehfalz- oder Trapezblech) belegt werden. Das Material ist in Matt und Anthrazit zu wählen.

## **§ 10**

### **- Traufe und Ortgang -**

- (1) An den Traufen ist ein Dachüberstand von mindestens 20 cm und höchstens 30 cm vorzusehen. Am Ortgang muss der Dachüberstand mindestens 15 cm und darf höchstens 20 cm betragen.
- (2) Bei Neu- und Nachkriegsbauten sowie Gebäuden der 1920er/ 30er Jahre sind ausnahmsweise andere Dachüberstände zulässig. An der Traufe ist ein Dachüberstand von mindestens 20 cm und höchstens 40 cm und am Ortgang ist ein Dachüberstand von mindestens 15 cm und höchstens 30 cm zulässig.

## **§ 11**

### **- Fassaden -**

- (1) Wandflächen sind als zusammenhängende Flächen auszubilden. Für die Gestaltung der Gebäudefassaden sind als Materialien weißer Verputz mit glatter, nicht glänzender Oberfläche, konstruktives Fachwerk mit dunkelfarbenem oder schwarzem Holzwerk und weiß verputzten Gefachen

und Zierverschieferungen aus Naturschiefer zugelassen. Dabei bleiben weiße Verputzflächen auf das Erdgeschoss beschränkt, während Fachwerk und Zierverschieferungen in allen Geschossen zulässig sind. Bei Neu- und Nachkriegsbauten ist es zulässig, alle Geschosse mit einem Glattputz zu versehen. Giebeldreiecke können außerdem mit senkrechter Verbretterung versehen werden, die dunkelfarben, auf die Fassade abgestimmt, zu beizen oder deckend zu behandeln ist.

„Weiß“ wird definiert durch die RAL-Nummern 1013, 9001, 9003 oder 9010 des „Deutschen Institutes für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin“.

- (2) Bei Neubauten muss sich Fachwerk auf rein konstruktive Elemente beschränken.
- (3) Gebäudesockel und Sockelgeschosse müssen mit einem grau eingefärbten Verputz versehen werden oder aus heimischem Bruchstein bestehen.
- (4) Putzfaschen sind in einer Breite von 4-8 cm zulässig. Sie sind mit einem grau eingefärbten Putz zu versehen oder in heimischen Bruchsteinfarbtönen zu gestalten.

## **§ 12**

### **- Fassadenöffnungen -**

- (1) Die Flächensumme der Fassadenöffnungen darf straßenseitig ein Drittel der Fassadenfläche nicht überschreiten.
- (2) Bei Fachwerkhäusern sind Fenster, Schaufenster, Türen und Tore den Maßstabsverhältnissen der Gebäude anzupassen und in das konstruktive Raster des Gebäudes einzupassen. Sie müssen geschossweise aufeinander Bezug nehmen.
- (3) Die Fassadenöffnungen müssen jeweils als Einzelöffnungen in der Wandfläche erkennbar sein. Durchlaufende Fenster- und Schaufenster-bänder sind nicht zugelassen. Fenster und Türen müssen voneinander mindestens 24 cm Abstand halten. Bei Fachwerk müssen sie mindestens durch den Querschnitt eines Ständers (mindestens 12 cm) voneinander getrennt sein. Es dürfen höchstens 2 nebeneinanderliegende Gefache mit Fensteröffnungen versehen werden.

## **§ 13**

### **- Fenster -**

- (1) Fenster sind im stehenden Rechteckformat auszuführen. Ausnahmsweise können auch quadratische Formate verwendet werden, z.B. bei untergeordneten Fenstern. Liegende Fensterformate sind nicht zulässig.
- (2) Fenster sind als zweiflügelige Fenster mit symmetrisch und maßstäblich zu gliedernden waagerechten und senkrechten Unterteilungen auszubilden.  
Ausnahmsweise zulässig sind zweiflügelige Fenster ohne Unterteilungen und einflügelige Fenster mit einer vorgetäuschten Zweiflügeligkeit. Einflügelige Fenster sind zusätzlich durch waagerechte und senkrechte Unterteilungen symmetrisch und maßstäblich zu gliedern.
  - Die Ausnahmen sind in Abhängigkeit von Fenstergröße und -format zu beurteilen. Innenliegende oder abnehmbare Sprossen sind unzulässig.Alle Fenster haben folgende Elemente:
  - den waagerechten Wetterschenkel und
  - eine Fensterbank aus Holz, Kupfer oder Zinkblech
  - Bei Fenstern im Fachwerk: umlaufende 5-6 cm starke Verblendung
- (3) In Hinterhofbereichen können ausnahmsweise einflügelige Fenster ohne Sprossenteilung verwendet werden.
- (4) Als Fensterverglasung sind nur ebene, keine gewölbten Glasscheiben zulässig. Fenster sind bündig, höchstens 8-10 cm zurückliegend, an den Außenseiten der Umfassungswände anzubringen und ortsüblich mit einer hölzernen Bekleidung zu rahmen, die flach auf der Fassade aufliegt und leicht profiliert sein kann.
- (5) Bei Neu- und Nachkriegsbauten sowie Gebäuden der 1920er/ 1930er Jahre sind ausnahmsweise Fenster mit anderen Unterteilungen zulässig, wenn sie als stehendes Format ausgebildet sind und sich in ihrer Anordnung nach § 11 richten.

## **§ 14**

### **- Schaufenster -**

- (1) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Ihre Glasfläche darf je Schaufenster 4,5 qm nicht überschreiten. Zwischen Schaufenstern müssen senkrechte Fassadenflächen von mind. 30 cm Breite, bei Fachwerkwänden mind. in der Querschnittsbreite eines Stieles verbleiben. Unter den Schaufenstern ist ein Sockel von mind. 30 cm Höhe auszubilden.
- (2) Beim Ein- und Umbau von Schaufenstern darf das tragende Konstruktionsgerüst von Fachwerkbauten nicht entfernt oder durch weitgespannte Unterzüge ausgewechselt werden.

## **§ 15**

### **- Materialien der Fassadenöffnungen -**

- (1) Fenster, Schaufenster, Türen und Tore sind einschließlich ihrer Bekleidungen aus Holz zu fertigen.
- (2) Fenster und Schaufenster sind weiß zu lackieren.
- (3) Türen und Tore müssen dunkel gebeizt oder in einem auf die Fassade abgestimmten dunklen Farbton lackiert werden.
- (4) Für Gebäude in Baustilen der Moderne sind auch Kunststoffenster möglich. Darüber hinaus kann ausnahmsweise auch die Verwendung von Metallen oder Kunststoffen zugelassen werden, sofern deren Materialcharakter durch Einfärbungen oder Anstrich dem vorgenannten Erscheinungsbild angeglichen wird. Metall gilt nur für Schaufenster.
- (5) Getönte oder reflektierende Fenster und Schaufensterscheiben sowie Glasbausteine dürfen nicht verwendet werden.

## **§ 16**

### **- Vorbauten -**

- (1) Loggien, Balkone und Kragdächer oder sonstige Gestaltungselemente, die das flächige Erscheinungsbild der Fassaden auflösen, sind nicht zugelassen.
- (2) Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind und das Stadtbild aufgrund der Hanglage in seiner Fernwirkung nicht beeinträchtigen.
- (3) Aufgesetzte Balkone und Kragdächer dürfen über die in Absatz 2 genannten Ausnahme hinaus auch
  - o in Hinterhofbereichen oder
  - o an der nicht zum Straßenraum orientierten Gebäudeseite mit einem Abstand von min. 2,00 m zur straßenseitigen Gebäudeecke

errichtet werden.

Zulässig sind nur schlichte Holzkonstruktionen oder Metallkonstruktionen mit einer Tiefe von max. 2,5 m und einer Gesamtfläche von max. 10 qm. Balkone können nur an einer Gebäudeseite errichtet werden.

Die Farbigkeit ist bei Metallkonstruktionen in Grautönen, bei Holzkonstruktionen in Braun- oder Grautönen auf die umgebende Bausubstanz abzustimmen.

Die Umwehrung dieser Balkone ist transparent und rastermäßig (Rasterabstand max. 2,00 m) durch Pfosten zu gliedern und mit senkrechten Stäben (Holz [staketenartig mit einem max. Stababstand von 10 cm]) zu versehen.

- (4) Umwehrungen vorhandener bestandgeschützter Balkone und Terrassen sind in gleicher Weise zu gliedern und zu gestalten.
- (5) Wintergärten sind nur zulässig in einer schlichten transparenten Gestaltung (Holz, Stahl oder Alu [grau beschichtet] und Glas) mit einer Breite von max. 6,00 m bzw. max. der halben Gebäudefront und einer Tiefe von max. 4,00 m, wenn sie im Hinterhofbereich liegen oder min. 3,00 m von der straßenseitigen Gebäudeecke entfernt liegen.

Die Oberkante des Wintergartens darf bis max. 0,50 m unterhalb des Obergeschossbrüstungsbereiches reichen.

## **§ 17**

### **- Vordächer, Markisen, Rolläden und Jalousien -**

- (1) Nur im Erdgeschoss dürfen Vordächer und wandelbare Markisen als Einzelmarkisen, auf die Fensteröffnung abgestimmt, angebracht werden.

- (2) Sie sind aus nicht glänzenden Materialien herzustellen. Ihre Gestaltung und Farbgebung muss sich dem Erscheinungsbild der Fassade unterordnen.
- (3) Vordächer und Markisen dürfen nicht auf oder vor Deelentoren angebracht werden.
- (4) Außenliegende Rolläden- und Jalousienkästen sind unzulässig. Sie sind auch dann unzulässig, wenn sie fassadenbündig angebracht und mit einer Blende versehen werden.

## **§ 18**

### **- Werbeanlagen -**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Die Anzahl ist auf eine Werbeanlage je Stätte zu beschränken.
- (2) Werbeanlagen, Warenautomaten, Schaukästen, Tafeln, Vitrinen, Hinweisschilder etc. müssen sich in Anordnung, Größe, Werkstoff, Farbe und Form dem baulichen Charakter und dem Maßstab des jeweiligen Straßen- und Platzraumes sowie des Einzelgebäudes unterordnen.
- (3) Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen und Warenautomaten, sowie Montageleistungen und Kabelzuführungen, sind verdeckt anzubringen.
- (4) Werbeanlagen dürfen nur auf straßenseitigen Fassadenflächen unterhalb der Unterkante von Fenstern des 1. Obergeschosses, höchstens jedoch bis zu einer Höhe von 4m über Gelände angebracht werden. Unzulässig sind: Werbeanlagen in, an oder hinter Fenstern oberhalb der Erdgeschosszone sowie die Zweckentfremdung von Schaufenstern zu Werbeträgern.
- (5) Die Fläche von Werbeanlagen ist für jede Stätte der Leistung auf 1,5 qm begrenzt. Als Werbefläche gilt die Fläche, die von den die Anlage umschreibenden Linien eingegrenzt wird.
- (6) Ausragende Werbeanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können nicht selbstleuchtende Werbeanlagen mit besonderer handwerklicher Gestaltung als Ausleger zugelassen werden.
- (7) Warenautomaten sind an straßenseitigen Fassadenflächen nur dann zugelassen, wenn sie gestalterisch in die Architektur eingebunden oder in Eingangsnischen angebracht werden.
- (8) Werbeanlagen, Schaukästen, Warenautomaten, Tafeln und Vitrinen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile und Wandflächen sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.
- (9) Als Werbeanlagen im Sinne dieser Satzung gelten nicht:
  - a) Plaketten oder ähnliche kleinformatige Hinweise auf Eigentümer, Stifter oder Künstler an Bänken, Brunnen, Plastiken oder dergleichen,
  - b) Hinweisschilder unter 0,25 qm auf Name, Beruf, Öffnungs- oder Sprechzeiten an Einfriedungen und Hauswänden,
  - c) Hinweisschilder an Baustellen auf Projekte, Bauherren und an der Ausführung Beteiligte sowie Betriebsverlagerungen und Wiedereröffnungen
  - d) Werbung für zeitlich begrenzte Veranstaltungen politischer, kirchlicher, kultureller und sportlicher Zwecke sowie Schlussverkäufe, Stadtfeste und Jahrmärkte auf beweglichen, befristet angebrachten Werbeträgern.

## **§ 19**

### **- Antennen und Satellitenanlagen -**

Antennen und Satellitenanlagen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise können Satellitenanlagen zugelassen werden, wenn sie im definierten Hinterhofbereich liegen, unterhalb der Traufe liegen und seitlich nicht zu sehen sind. Die Farbgebung ist mit grau, anthrazit oder weiß auf den Hintergrund abzustimmen.

## **§ 20**

### **- Private Freiflächen (Vorgärten und Höfe) -**

- (1) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsfläche genutzt werden. Sie sind gärtnerisch zu gestalten.
- (2) Erweiterungen des Fußgängerbereiches in das private Grundstück hinein sind in Anlehnung an den im Fußgängerbereich verwendeten Belag auszuführen.



## **§ 21**

### **- Stellplätze, Garagen, Carports und Nebengebäude -**

- (1) Eine Befestigung von mehr als 3 Einstellplätzen ohne Gliederung durch Laubhecken oder Laubbäume ist unzulässig. Zur Befestigung ist Naturstein, rechteckiger Betonstein, Rasenstein oder wassergebundene Decke zu verwenden.
- (2) Sind Garagen, Carports und Nebengebäude vom öffentlichen Verkehrsraum einsehbar, sind sie mit einem Satteldach von mind. 35° Neigung zulässig. Ansonsten gilt § 6 (2) und (3). Garagen sind weiß zu verputzen. Der Giebel kann verbrettert werden. Die Garagentore sind dunkelgrün oder dunkelbraun zu gestalten.
- (3) Ausnahmsweise können Garagen und Carports im Falle einer Dachbegrünung mit einem Flachdach versehen werden. Bei Carports ist als Material nur Holz mit holzfarbenem Anstrich zulässig. Schiefer- oder Metallblenden (Attika) sind nicht zulässig. Es ist nur eine schmale Aufkantung von max. 10 cm in Kupfer, Alu oder Zinkblech oder anthrazitfarben zulässig.

## **§ 22**

### **- Einfriedungen -**

- (1) Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrsräumen sind aus schwarzem Schmiedeeisen, als naturholzfarbene Lattenzäune, lebende Hecken aus heimischen Sträuchern, Mauern nur aus Naturstein oder weißverputzt herzustellen. Die Höhe der Einfriedung darf 1 Meter nicht überschreiten.
- (2) Auf Stützmauern sind nur Gitter und Zäune bis zu 1 Meter Höhe zulässig.
- (3) Vorhandene Trockenmauern sind zu erhalten.

## **§ 23**

### **- Denkmalschutz -**

Der historische Ortskern ist als Denkmalbereich unter Schutz gestellt. Die innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegenden Baudenkmäler sind bislang in einem Verzeichnis erfasst. Für diese Objekte gelten die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

## **§ 24**

### **- Abweichungen -**

Für Abweichungen von dieser Satzung gelten die Bestimmungen gem. § 69 BauO NRW.

## **§ 25**

### **- Ordnungswidrigkeiten -**

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Satzung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 86 Abs. 3 mit einer Geldbuße bis zu 500.000,- € geahndet werden.

## **§ 26**

### **- Aufhebung sonstiger Vorschriften -**

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gestaltungssatzung der Stadt Meschede zum Schutz der baulichen Eigenart des Ortskerns Meschede-Eversberg vom 17.09.2004, zuletzt geändert durch die Satzung vom 15.04.2011 außer Kraft.

## **§ 27**

### **- Inkrafttreten -**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

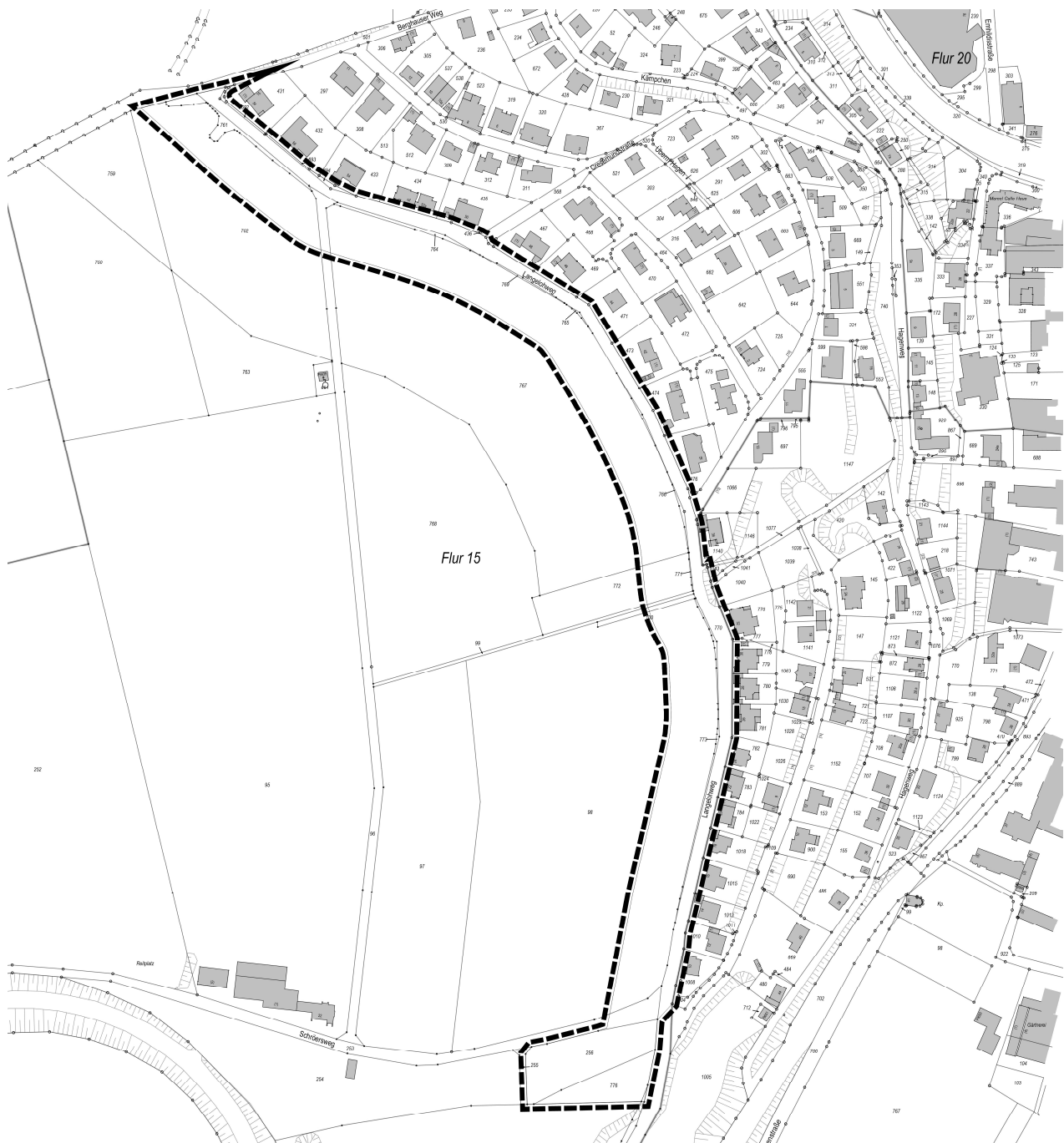
## **Bekanntmachung**

### **der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“ im Internet**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“ in der Fassung vom 30.08.2023, zuletzt geändert am 22.05.2024, sowie die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der vorstehend genannten Bauleitplanung im Internet gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ ist wie folgt abgegrenzt:



Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke: Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 15, Flurstücke 256, 692, 693, 694, 761, 764, 765, 766, 769, 771, 773 und 776 sowie teilweise die Flurstücke 96, 99, 100, 253, 762, 767, 770, 772, 774 und 775.

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 3,3 ha.

Zielsetzung der Planung - Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh West“:

- Schaffung von Baugrundstücken als Weiterentwicklung der bestehenden Bebauung östlich des Langelohwegs. Die Art der baulichen Nutzung soll schwerpunktmäßig Wohngebäude zulassen.
- Zielsetzung ist eine verträgliche Weiterentwicklung des baulichen Bestandes über die Realisierung einer offenen Bebauungsstruktur unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung, der Topografie sowie potenzieller zukünftiger Bauabschnitte.
- Festsetzung von Grünkorridoren unter Berücksichtigung des Rahmenplans Langeloh.
- Planungsrechtliche Sicherung der neuen Ausbauplanung des Langelohwegs unter Berücksichtigung des geänderten Verlaufs und der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter (landwirtschaftliche Flächen im Westen).

- Teilweise Überplanung der bestehenden Bebauungspläne in Bezug auf die tatsächliche Nutzung der privat genutzten Gartenflächen bzw. Grundstückszufahrten. Die B-Pläne sehen hier aktuell öffentliche Verkehrsflächen vor und sollen zukünftig als nicht-überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt werden. Die Flächen befinden sich in relevanten Teilabschnitten im Eigentum der Stadt Meschede, werden jedoch zukünftig an die Anlieger veräußert.
- Realisierung eines Regenrückhaltebeckens im Bereich südl. des Schröersweg als Bestandteil der Baugebietsaufschließung.

#### Wesentlicher Planinhalt des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“:

- Festsetzung eines Reinen Wohngebietes
- Überbaubare Grundstücksflächen und Offene Bauweise (nur Einzel- und Doppelhäuser)
- Festsetzung des Maßes der baul. Nutzung (max. II Vollgeschosse, max. 9,2m Gebäudehöhe, max. GRZ 0,4)
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche besondere Zweckbestimmung: Beschränkte Durchfahrt zum Berghauser Weg
- Fläche für die Ver- und Entsorgung: Regenrückhaltebecken und Ortsnetzstation
- Grünflächen
- Straßenbäume
- Zulässigkeit von Garagen und Nebenanlagen
- Baugestalterische Vorschriften

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“ mit Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 26. Juni 2024 bis  
Donnerstag, dem 25. Juli 2024 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich:

[www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende umweltbezogene Informationen zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh West“ verfügbar sind:

| <b>Fachbeitrag</b>                | <b>Primäres Schutzgut</b>                                       | <b>Inhalt</b>                                               |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|
| Begründung<br>(Stand: 23.05.2023) | Allgemeine Belange des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes. | Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen des Bauleitplans |

|                                                                                                                                                                                             |                                                                                        |                                                                                                                                                                  |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umweltbericht<br>(Stand: Mai 2024)                                                                                                                                                          | Konkrete Schutzgüter im Rahmen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.            | Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen.                                                                     |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) für den Bebauungsplan<br>(Stand: Mai 2024)                                                                                                     | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna innerhalb des Plangebietes.   | Überschlägige Prognose im Rahmen einer Vorprüfung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenspektrum, Wirkfaktoren). |
| Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe I) für die Äußere Erschließung der wohnbaulichen Entwicklungsfläche<br>(Stand: September 2023)<br><br><i>angrenzend an Geltungsbereich B-Plan</i> | Populationen und einzelne Individuen der Flora und Fauna angrenzend an das Plangebiet. | Überschlägige Prognose im Rahmen einer Vorprüfung, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Artenspektrum, Wirkfaktoren). |
| Landschaftspflegerischer Begleitplan für die Äußere Erschließung der wohnbaulichen Entwicklungsfläche<br>(Stand: September 2023)<br><br><i>angrenzend an Geltungsbereich B-Plan</i>         | Konkrete Schutzgüter im Rahmen des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes.            | Untersuchung der Wirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft. Sicherung der Leistungsfähigkeit von Naturhaushalt und Landschaftsbild.                       |
| Verkehrsuntersuchung<br>(Stand: April 2024)                                                                                                                                                 | Immissionen (v.a. Lärm), menschl. Gesundheit (Verkehrssicherheit)                      | Ermittlung und Prognose von aktuellen und zu erwartenden Verkehrsströmen im Plangebiet und im angrenzenden Wohnquartier.                                         |
| Verschattungsstudie<br>(Stand: Mai 2024)                                                                                                                                                    | Erneuerbare Energie, Klimaschutz                                                       | Ermittlung potenzieller Verschattungseffekte durch die hinzutretende Bebauung auf Bestandsgebäude.                                                               |

Folgende wesentliche Stellungnahmen mit Umweltbezug von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) sowie der Öffentlichkeit aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB vom 20.09.2023 bis 20.10.2023 liegen vor:

| <b>Stellungnahmen</b>                   | <b>Primäres Schutzgut</b>                                                                                                             | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|-----------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Privater Einwender Nr. 2 vom 03.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                        | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                         |
| Privater Einwender Nr. 3 vom 08.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), (Verkehrs)Sicherheit, Erneuerbare Energie/ Klimaschutz, ökologische Ausstattung (Bäume) | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Negative Effekte durch hinzutretenden Verkehr</li> <li>▪ Pflanzung zusätzlicher Straßenbäume</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul> |

|                                          |                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Privater Einwender Nr. 4 vom 10.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität)                                                                                  | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| Privater Einwender Nr. 5 vom 15.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie und mangelhafte Vorgaben zur Nutzung erneuerbarer Energien</li> </ul>                                                                                                                       |
| Privater Einwender Nr. 6 vom 16.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> <li>▪ Einschränkung der Naherholungsfunktion</li> </ul>                                                                                                                                                                                                        |
| Privater Einwender Nr. 7 vom 16.10.2023  | (Verkehrs)Sicherheit                                                                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Negative Effekte auf das angrenzende Wohnquartier durch hinzutretenden Verkehr</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| Privater Einwender Nr. 8 vom 17.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz, Stadtklima, Artenschutz, Boden (Versiegelung) | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude, zu viele Geschosse und eine zu dichte Bebauung (Doppelhäuser)</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> <li>▪ Frischluftzufuhr der Innenstadt</li> <li>▪ Schützenswerte Tiere im Plangebiet</li> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion</li> <li>▪ Frage nach dem Bedarf an neuem Bauland</li> </ul> |
| Privater Einwender Nr. 9 vom 17.10.2023  | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Stadtklima, Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                    | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser), zu viele Geschosse und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Frischluftzufuhr der Innenstadt</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                        |
| Privater Einwender Nr. 10 vom 18.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Wohnqualität durch zu hohe Gebäude und eine dichte Bebauung (Doppelhäuser)</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                  |
| Privater Einwender Nr. 11 vom 19.10.2023 | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                  |                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Privater Einwender Nr. 12 vom 19.10.2023                                         | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion u.a. durch wohnfremde Nutzungen, eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                               |
| Privater Einwender Nr. 13 vom 19.10.2023                                         | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz             | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion durch eine dichte Bebauung (Doppelhäuser) und zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                          |
| Privater Einwender Nr. 14 vom 20.10.2023                                         | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz, Stadtklima | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion/ Wohnfunktion durch zu hohe Gebäude</li> <li>▪ Frischluftzufuhr der Innenstadt bzw. Kaltluftabfluss</li> <li>▪ Zukünftige Konzepte der Wärmeversorgung</li> </ul>                                                                                                                        |
| Privater Einwender Nr. 15 vom 20.10.2023                                         | Menschl. Gesundheit (Erholung, Wohnqualität), Erneuerbare Energie/ Klimaschutz,            | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Einschränkung der Erholungsfunktion/ Wohnfunktion durch zu hohe Gebäude und eine dichte Bebauung</li> <li>▪ Unzureichender Betrachtungszeitraum der Verschattungsstudie</li> </ul>                                                                                                                                           |
|                                                                                  |                                                                                            | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| LWL-Archäologie für Westfalen vom 19.09.2023                                     | Bodendenkmalpflege                                                                         | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bodendenkmalpflegerische Belange sind nicht berührt</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH vom 20.09.2023                                   | Klimafreundliche Mobilität (ÖPNV)                                                          | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Qualifizierung des Busnetzes zur Beförderung der Anwohner bzw. der Schüler</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                        |
| Ruhrverband vom 18.09.2023                                                       | Gesundheit (Hygiene) und Überflutungsschutz                                                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bemessung des geplanten Regenrückhaltebeckens und Einleitung von Niederschlagswasser in die Henne</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                 |
| Westnetz GmbH Regionalzentrum Arnsberg vom 11.10.2023                            | Versorgungssicherheit                                                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Installation einer Ortsnetzstation</li> <li>▪ Hinweis auf Nieder- und Mittelspannungsleitungen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                    |
| Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Hochsauerland vom 12.10.2023               | Bodenschutz, Versorgungssicherheit (landw. Anbaufläche), Geruchsimmissionen                | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Hinweis auf die Bedeutung landw. Nutzflächen und deren Erhalt</li> <li>▪ Verweis auf die Aufrechterhaltung der Ernährungssicherheit</li> <li>▪ Erhalt von Wirtschaftswegen</li> <li>▪ Auswirkung von landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen auf Wohnnutzung</li> <li>▪ Flächennutzung für Kompensationsmaßnahmen</li> </ul> |
| Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalfortsamt Oberes Sauerland vom 12.10.2023 | Wald                                                                                       | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Waldfunktionen sind nicht betroffen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                                           |                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Geologischer Dienst NRW vom<br>16.10.2023 | Bodenschutz                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verkarstungsfähiger Baugrund</li> <li>▪ Beschreibung und Bewertung schutzwürdiger Böden</li> <li>▪ Beschreibung des Eingriffs auf das Schutzgut Boden inkl. Kompensationsmaßnahmen</li> <li>▪ Verwendung von Mutterboden</li> </ul> |
| Hochsauerlandkreis vom<br>16.10.2023      |                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| FD 37 Gesundheitsamt                      | Menschl. Gesundheit                                      | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Bereitstellung von Spielmöglichkeiten</li> </ul>                                                                                                                                                                                    |
| FD 45 Wasserwirtschaft                    | Gewässerschutz, Hygiene, Überflutungsschutz (Sicherheit) | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verweis auf die Behandlung von häuslichem Schmutzwasser</li> <li>▪ Anforderungen an die Einleitung von Niederschlagswasser in die Henne</li> <li>▪ Betroffenheit durch einen 100-jährlichen Starkregen</li> </ul>                   |
| FD 46 Abfallwirtschaft und Bodenschutz    | Bodenschutz                                              | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Berücksichtigung besonders schutzwürdiger und sehr schutzwürdiger Böden im Umweltbericht</li> </ul>                                                                                                                                 |
| FD 47 Untere Naturschutzbehörde Jagd      | Ökologie (Straßenbäume), Artenschutz                     | <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verwendung heimischer Baumarten</li> <li>▪ Notwendigkeit eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages</li> </ul>                                                                                                                      |

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 25.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

### **Bekanntmachung**

#### **des Aufstellungsbeschlusses und der Veröffentlichung des Entwurfes zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" im Internet**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 die Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" sowie den zugehörigen Entwurf in der Fassung vom 23.05.2024 beschlossen. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung i.V.m. dem vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Veröffentlichung der Planunterlagen im Internet und die öffentliche Auslegung gem. § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 2 BauGB einzuholen.



**Geltungsbereich  
der  
8. Änderung des  
Bebauungsplanes  
Nr. 3  
"Gartenstadt-Nord,  
Teilplan II"**

Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 9.390 m<sup>2</sup>.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" umfasst das bis zum 31.12.2022 gemeinsam von der Evangelischen Kirchengemeinde und der Katholischen Kirchengemeinde Mariä Himmelfahrt genutzte und betriebene Kirchenzentrum, die beiden Pfarrhäuser am Kastanienweg sowie das Grundstück des St. Franziskus Kindergartens. Die Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3 (Urfassung mit Rechtskraft vom 14.09.1977) vollständig als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Kirchliche Einrichtungen (Kindergarten, ökumenisches Zentrum)" festgesetzt.

Der St. Franziskus Kindergarten wird planungsrechtlich in seinem Bestand gesichert und unverändert als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Kindergarten" festgesetzt.

Damit sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und um der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu

geben, wird der Entwurf der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 "Gartenstadt-Nord, Teilplan II" mit Begründung in der Zeit von

**Mittwoch, dem 26. Juni 2024 bis  
Donnerstag, dem 25. Juli 2024 einschließlich**

im Internet veröffentlicht.

Die veröffentlichten Unterlagen sind im Internetangebot der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter folgender Adresse abrufbar: [www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren](http://www.meschede.de/bauleitplanverfahren/laufende-verfahren)

Die Unterlagen sind auch über das zentrale Beteiligungsportal des Landes NRW zugänglich:  
[www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite](http://www.beteiligung.nrw.de/portal/meschede/startseite)

Zusätzlich zu der Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3, 59872 Meschede (Erdgeschoss) öffentlich ausgelegt und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an [planung@meschede.de](mailto:planung@meschede.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. Postweg, mündlich zur Niederschrift). Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB i.V.m. § 13 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

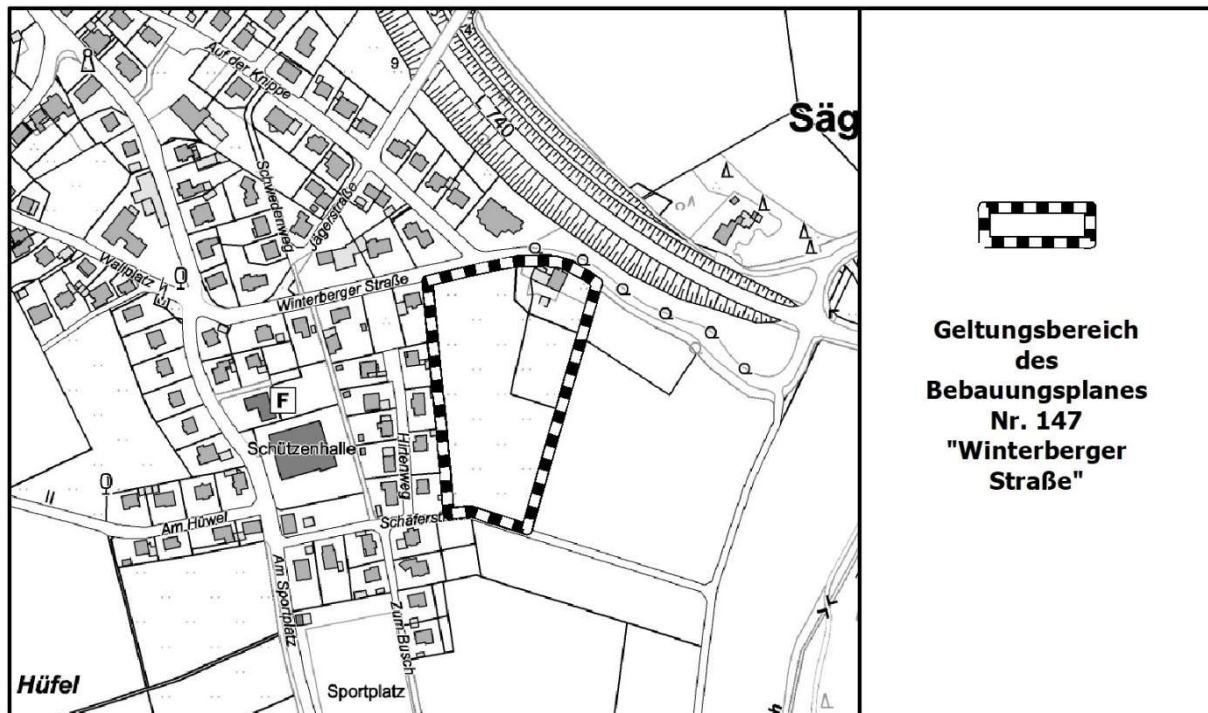
---

### **Bekanntmachung**

#### **des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes Nr. 147 "Winterberger Straße" im Ortsteil Remblinghausen**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 20.06.2024 den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 147 "Winterberger Straße" gefasst. Der Begründung wurde zugestimmt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 147 ist wie folgt abgegrenzt:



Das 1,6 ha Plangebiet umfasst in der Gemarkung Remblinghausen, Flur 3, die Flurstücke 457, 458, 738 und 739. Ca. 1,37 ha des Plangebietes sind unbebaute landwirtschaftliche Nutzfläche; der Rest entfällt auf das Anwesen „Winterberger Straße 20“.

Der Bebauungsplan Nr. 147 "Winterberger Straße" liegt mit der zugehörigen Begründung, dem Umweltbericht und der Zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

#### **vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 147 "Winterberger Straße" gem. § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

#### **Bekanntmachungsordnung:**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- a) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

3.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, S. 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 147 "Winterberger Straße" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 21.06.2024  
Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister

Christoph Weber

---

### **Bekanntmachung**

#### **der 108. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede im Bereich "Dünnefeldweg" (Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Zusammenhang mit der Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Dünnefeld")**

Der Rat der Kreis- und Hochschulstadt Meschede hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 "Dünnefeld" als Satzung und die zugehörige Begründung dazu beschlossen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 5 vom 20.03.2024 ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 98 wurde als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Der Bebauungsplan setzt ein "Sonstiges Sondergebiet" gem. § 11 Abs. 2 BauGB mit der Zweckbestimmung "Büro und Verwaltung" fest und weicht somit von den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ab, der den Bereich als "Gemeinbedarfsfläche" mit den Zweckbestimmungen "Verwaltungsgebäude" und "Schule" darstellt. Für den Fall, dass ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nicht gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, sieht § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB vor, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen ist. Da die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird, werden die Darstellungen des Flächennutzungsplanes an die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes angepasst und folglich in ein "Sonstiges Sondergebiet" mit der Zweckbestimmung "Büro und Verwaltung" geändert.

Die 108. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und die zugehörige Begründung liegen gem. § 6 Abs. 5 BauGB

**vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Kreis- und Hochschulstadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Technisches Rathaus, Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und können in den Dienststunden

**montags, dienstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
donnerstags von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 108. Änderung des Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplanes der Kreis- und Hochschulstadt Meschede.

### **Bekanntmachungsanordnung**

1.

Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

- d) eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- e) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- f) nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

2.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreis- und Hochschulstadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Frist zur Rüge von Verfahrens- und Formfehlern mit dem Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW Nr. 84, 14.12.2021) auf sechs Monate verkürzt hat.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

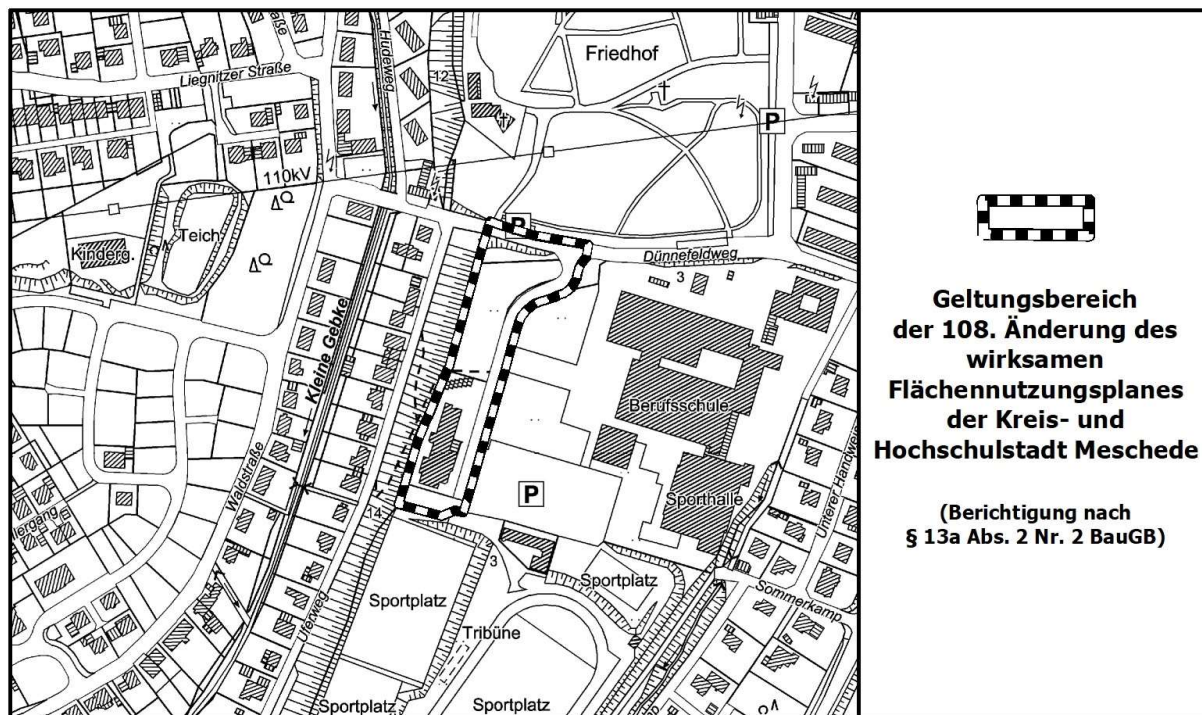
Meschede, den 21.06.2024

Kreis - und Hochschulstadt Meschede

Der Bürgermeister

Christoph Weber





Herausgeber: Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Der Bürgermeister  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede  
Telefon (0291) 205-0  
Internet: [www.meschede.de](http://www.meschede.de)  
E-mail: [post@meschede.de](mailto:post@meschede.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und kann über die Internetseite der Kreis- und Hochschulstadt Meschede ([www.meschede.de](http://www.meschede.de)) unter der Rubrik „Rathaus & Service / Politik & Verwaltung / Amtsblätter“ abgerufen oder per Newsletter als E-Mail angefordert werden